

INVESTMENT MEMORANDUM

Private Placement



JC Sandalwood Invest 26

Der wertvollste Wald der Welt

Eine nachhaltige Investition mit exklusivem Zugang, hoher Rendite und geringer Korrelation zum Kapitalmarkt.



INVESTMENT HIGHLIGHTS

LUKRATIVE RENDITEN

JC Sandalwood bietet höhere Renditeperspektiven als traditionelle Forstinvestments: 8,5 % IRR (Basis-Szenario, nach Steuern). Bei einer Laufzeit bis Ende 2029 bedeutet dies einen Gesamtmittelrückfluss von 163 % (nach Steuern) für den Anleger.

ATTRAKTIVE DIVERSIFIKATION

Die Unabhängigkeit von anderen Anlageklassen macht JC Sandalwood zu einer attraktiven Diversifikationsmöglichkeit für Anleger, die das Portfolio-Risiko minimieren sowie -Rendite und -Resilienz erhöhen möchten².

KNAPPES ANGEBOT

Aufgrund von Übernutzung ist das globale Angebot an Sandelholz in den letzten Jahrzehnten zusammengebrochen und wird bis mindestens 2038 erschöpft bleiben – mit Ausnahme der Sandelholz-Wälder dieses Projekts³.

STEIGENDE NACHFRAGE

Die globale Nachfrage nach Sandelholz wird voraussichtlich steigen – ebenso die Anzahl verschiedener Absatzmärkte. Diese Angebot/Nachfrage-Konstellation bietet Anlegern die Chance, von steigenden Preisen zu profitieren⁴.

EXKLUSIVER ZUGANG

Nur eine Handvoll institutioneller Investoren hat Zugang zu diesem einzigartigen Asset: Harvard Endowment Fund, Church of England, Abu Dhabi Sovereign Wealth Fund und die Jäderberg & Cie.-Gruppe (JC). Einzig JC lädt Co-Investoren ein, sich an dem Projekt zu beteiligen.

NACHHALTIGES INVESTMENT

JC Sandalwood hat herausragende Auswirkungen auf Natur und Mensch⁵, ein Impact Investment par excellence. Es wurde mehrfach für die nachhaltige Bewirtschaftung der Mischwälder zertifiziert und ausgezeichnet.

Prognostizierte Rendite

8,5 % IRR

Basis-Szenario, nach Steuern¹



Kurze Laufzeit:
Ernte 2029

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Investition in Sandelholz (*Santalum album*) mit JC Sandalwood bietet den exklusiven Zugang zu potenziell hohen und wenig korrelierten Renditen⁶ aus einem der wertvollsten Hölzer der Welt – einem echten natürlichen Vermögenswert.

Das Investment öffnet die einzige Tür zu einem geschlossenen Kreis von hochkarätigen institutionellen Investoren: dem Stiftungsfonds der Harvard Universität, dem Abu Dhabi Staatsfonds, der Church of England - und Jäderberg & Cie. (JC), die 2009 der erste internationale Investor wurde. Nur JC bietet Co-Investoren Zugang zu diesem exklusiven Investment.

JC Sandalwood Investoren können mit Netto-Renditen von rund 8,5 % IRR¹ rechnen. Unser Investoren-Konsortium repräsentiert nahezu 80 % des nachhaltigen Sandelholz-Marktes und wohl 100 % des vollständig rückverfolgbaren Marktes. Darüber hinaus wird es bis mindestens 2038 die wichtigste kommerziell tragfähige globale Quelle für Sandelholz sein. Sandelholz ist sehr teuer, mit Einzelhandelspreisen von bis zu 30.000 Euro pro Kilogramm⁷ für sein ätherisches Öl. Das Kernholz und sein Puder sind ähnlich wertvoll. Der Wert ergibt sich aus einer Kombination aus Knappheit, gepaart mit der weltweiten Nachfrage und den außergewöhnlichen medizinischen und olfaktorischen Eigenschaften, die Sandelholz bietet. Es hat eine 4.000 Jahre lange Geschichte in verschiedenen Kulturen und Traditionen. Sowohl die traditionelle als auch die moderne Medizin erkennen Sandelholz als hochwirksamen Inhaltsstoff an^{10,12}. Mit einer Vielzahl von verschiedenen Anwendungen in z.B. Hautpflege, Medizin, Düften und kulturellen Praktiken ist Sandelholz ein hochwertiger Rohstoff mit einer Nachfrage, die das Angebot übertrifft⁸.

Die Forschung zu diesem Sandelholz-Projekt begann in den 1980er Jahren. Zu kommerziellen Zwecken wurde *Santalum album* erstmalig 1999 angepflanzt. Mittlerweile blickt das Sandelholz-Konsortium auf mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung in der großflächigen kommerziellen und nachhaltigen Kultivierung von Sandelholz zurück.

JC Sandalwood wurde 2017 als „Bestes Alternatives Investment“ und 2019 als „Bestes Impact Investment“ ausgezeichnet. Unser Bewirtschaftungspartner wurde weitreichend für seine Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Betriebspraktiken ausgezeichnet, insbesondere von FSC und PEFC.

Medizinische Nutzung seit
4.000 Jahren

Einzelhandelspreise erreichen
€ 30.000/kg
Sandelholz-Öl

35+ Jahre
modernster
Sandelholz-Forschung
In diesem Projekt

WILLKOMMEN

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Als Lead Investor laden wir Sie herzlich ein, in unsere einzigartigen JC Sandalwood-Wälder im tropischen Nordosten Australiens zu investieren.

Hierzu haben wir JC Sandalwood Invest 26 geschaffen – ein Private Placement in Form einer unternehmerischen Vermögensanlage.

In diesem Dokument können Sie sich sowohl mit dem Sandelholz-Universum als auch mit allen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Details dieses Investment-Angebots vertraut machen.

Vorab: Dies ist kein typisches Holz-Investment.

Vielmehr ist es ein Impact Investment in die Forstwirtschaft – unter anderem für medizinische Zwecke. Außergewöhnlich nachhaltig, mit überdurchschnittlichen finanziellen Perspektiven und mit exklusivem Zugang.

Sandelholz ist einzigartig. Es hat zwei Grundeigenschaften, die es so begehrt machen: seinen Duft und seine Heilkraft. Dies gilt insbesondere für das wertvolle ätherische Sandelholz-Öl. Es wird seit Jahrtausenden in der ayurvedischen und Traditionellen Chinesischen Medizin und bei vielen kulturellen und religiösen Handlungen vor allem in Asien eingesetzt. International finden sich weitere, vielfältige Verwendungen aufgrund der Heilwirkungen und der Dufteigenschaften.

2010 wurden wir der erste internationale, institutionelle Investor, der ganze Sandelholz-Wälder übernommen hat, inzwischen an vier Standorten auf rund 580 Hektar (ca. 1.000 Fußballfelder) mit über 270.000 Sandelholz-Bäumen und der dreifachen Menge an Wirtsbäumen. Auch die Anzahl der Menschen, die in unserem Team oder als unsere Geschäftspartner mitwirken, ist seit damals stark gewachsen – und sie sind alle genauso von Sandelholz, dem Königsbaum, inspiriert wie unsere australischen Kollegen.

Als Sandelholz-Unternehmer erfüllt es uns mit Stolz, wenn Menschen begeistert von ihren Erfahrungen mit unserem ersten festen Shampoo oder unserem Sandelholz-Tee berichten.

Schließlich wollen wir aus unseren Ernten (ab 2028) nachhaltige und reine Naturprodukte mit gesundheitsfördernder Wirkung schaffen. Auch Heilmittel (für Mensch und Tier) sowie Lösungen mit Alleinstellungsmerkmalen für Aromatherapie, Wellness und Lebensmittel stehen auf unserem Plan.

Als Impact Investor ist uns ein besonderer Aspekt dieses Projekts immens wichtig geworden: es als Blaupause zu gestalten, um zu zeigen, wie man mit einem Naturprojekt auf vielfältigste Art Nachhaltigkeit fördert. Lesen Sie über die Rettung dieser vom Aussterben bedrohten Spezies. Über Aufforstung, Biodiversität, Vogelwelt, Bodenqualität, Wasserspiegel, Innovationen zum schonenden Umgang mit Ressourcen. Respekt vor Natur und Mensch.

Nun bietet sich die Gelegenheit für Sie, sich uns anzuschließen, um Teil dieses Projekt zu werden.

So wie über 1.600 Anlegern in 25 Vorgänger-“Fonds“.

Doch lassen Sie sich nicht nur von unserer Begeisterung leiten: Überprüfen Sie die Fakten, Annahmen sowie Prognosen des vorliegenden Investment Memorandums und dessen Quellen. Fordern Sie Ihrem Berater und uns im persönlichen Gespräch. Auch gern vor Ort, Down Under.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Mit den besten Grüßen

Peter Jäderberg

Hamburg, 15. April 2024

**Hinweis nach § 2 Abs.2 Satz 2 Vermögenanlagengesetz:
Für das vorliegende Beteiligungsangebot besteht nach § 2
Abs. 1 Nr. 3 a) VermAnlG keine Prospektspflicht.**

INHALTSVERZEICHNIS

Investment Highlights	2
Zusammenfassung	3
Willkommen	4
Inhaltsverzeichnis	5
Sandelholz	6
• Grundlagen	7-11
• Eigenschaften	7
• Angebot & Nachfrage	8
• Märkte	9
Hohe Markteintrittsbarrieren	10
Investment	11-18
• Wichtige Eckdaten	11
• Investmentstruktur	12
• Mittelverwendung	13
• Liquiditätsprognose	14
• Steuerkonzept	15
• Standort	16
• Hauptrisiken & Risikomanagement	17-18
Nachhaltigkeit & Impact	19-20
Lead Investor	21
Leistungsbilanz	22
Häufig gestellte Fragen	23
Begriffe	24
Fußnoten	25
Vertragswerk	26-39

SANDELHOLZ GRUNDLAGEN

Eines der wertvollsten Hölzer der Welt

Sandelholz ist ein mittelgroßer tropischer Hartholzbaum aus der Familie der Sandelholz-Gewächse. Es ist ein äußerst wertvoller Rohstoff und seit Jahrtausenden ein wichtiger Bestandteil religiöser und zeremonieller Verwendung in Asien und dem Nahen Osten. Sandelholz wird als Naturheilmittel in der ayurvedischen und Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) sowie in der Kosmetikindustrie verwendet. Es bildet die Basis für Medikamente, die derzeit in der modernen westlichen Medizin entwickelt werden. Der Wert und Nachfrage haben jedoch zu Übernutzung und illegaler Abholzung von Wildbeständen geführt, wodurch Sandelholz vom Aussterben bedroht ist. Die IUCN hat *Santalum album* im Jahr 1999 ihrer Roten Liste hinzugefügt.⁹



Name	Indisches Sandelholz
Wissenschaftlicher Name	<i>Santalum album</i>
Auch bekannt als	Weißes Sandelholz, Königsbaum, Chandana, flüssiges Gold, hölzernes Gold, Ostindisches Sandelholz, Tan Xian
Botanische Familie	Santalaceae (Sandelholz-Gewächs)
Ursprung	Indien; einige Experten glauben, dass Sandelholz ursprünglich in Australien heimisch war und sich über Südostasien (Indonesien, Sri Lanka, Osttimor) nach Indien verbreitete.
Heimat	Indien, Australien sporadisch in Südostasien, China
Erstmalige Dokumentation	um 2.000 v.Chr. in den ältesten Sanskrit und später in buddhistischen Texten
Aussehen	immergrüne, spitze Blätter
Besonderheiten	hemiparasitär; benötigt Wirtspflanzen für sein Wachstum
Höhe	bis zu 20 m (in der Wildnis nach 50 Jahren), etwa 4-8 m (kultiviert nach 15 Jahren)
Erntereife	ab 25-50 Jahre (in der Wildnis), ab 15 Jahre (kultiviert)
Verwendbares Rohmaterial	Kernholz, Wurzeln (beides enthält Öl) sowie Restholz, Saatkörner und Früchte
Anwendungsgebiete	Traditionelle Chinesische Medizin, Ayurveda, Human- und Veterinärmedizin, Naturkosmetik (Skin Care), Aromatherapie, Duftwasser, Geschmacksstoffe, Räucherwerk, Parfüm Fixativ, Duftstoff, Kunsthandwerk, Schmuck
Sandelholz-Arten	Neben <i>Santalum album</i> , dem <i>Primus inter pares</i> , gibt es etwa 15 verschiedene Arten, wie zum Beispiel australisches, hawaiianisches oder neukaledonisches Sandelholz.

EIGENSCHAFTEN VON SANDELHOLZ

Eigenschaften von Sandelholz¹⁰

Das Öl von *Santalum album* ist eine organische chemische Verbindung, die hauptsächlich aus sogenannten Alpha-Santalolen (ca. 55 %) und Beta-Santalolen (ca. 20 %) besteht. Alpha- und Beta-Santalole werden als sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe eingestuft. Diese Stoffe benötigt die Pflanze nicht für ihren eigenen primären Stoffwechsel. Wissenschaftler nehmen an, dass sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe eine wichtige ökologische Rolle spielen. Sie unterstützen die Pflanze, ausgeprägt mit ihrer Umwelt zu interagieren. So wirkt Sandelholz-Öl z.B. aufgrund seines intensiven, nachhaltigen Duftes als Schutz vor Fressfeinden oder Schädlingen.

Entzündungshemmend

Sandelholz-Öl hemmt die Produktion von Prostaglandinen (PGE₂) ähnlich wie Aspirin. Es kann eine breite Palette von proinflammatorischen Zytokinen und Chemokinen unterdrücken, die mit zahlreichen Hautkrankheiten wie Akne, Ekzemen und Psoriasis assoziiert sind. In einer Studie wurde Sandelholz als therapeutische Option in der Behandlung entzündlicher Hautkrankheiten untersucht. Es stellte sich heraus, dass 75 % der pädiatrischen Ekzema-/atopischen Dermatitispatienten, die mittels äußerlicher Anwendung mit *Santalum album* behandelt wurden, eine Reduktion ihres Ekzem-Area-und-Schwere-grad-Index (EASI) von 50 % aufwiesen.

Antibakteriell

Santalum album-Öl wirkt gegen Staphylokokken (*S. aureus*, *S. pyogenes* und *S. epidermidis*) und *Propionibacterium acnes* (*P. acnes* und *P. granulosum*). In In-Vitro-Studien wurden die Bakterien bei Konzentrationen ab 0,001 % gehemmt und abgetötet. Diese Konzentration ist weit unter dem Niveau, das in Hautpflegeprodukten üblicherweise verwendet wird.

Antioxidans

Jüngste In-Vitro-Studien deuten darauf hin, dass *Santalum album*-Öl als hervorragendes Antioxidans wirkt. Die intrazelluläre Bildung von reaktiven Sauerstoffspezies (ROS) wurde gehemmt, die morphologischen Schäden umgekehrt und die Lebensfähigkeit von Nervenzellen unter Bedingungen oxidativen Stresses effektiv zu verbessert.

Enzym-Hemmer

Tyrosinase ist ein Enzym, das eine Schlüsselrolle bei der Produktion von Melanin in der Haut spielt, was wiederum für deren Pigmentierung verantwortlich ist.

Cholinesterase ist ein Enzym, das hauptsächlich in den Nervenzellen und Muskeln des Körpers vorkommt und eine wichtige Rolle bei der Regulation des Nervensystems spielt.

Sandelholz-Öl wurde auf seine potenzielle Anti-Tyrosinase- und Anti-Cholinesterase-Wirkung unter Verwendung von TLC-Bio-Autografie- und Farbmessmethoden untersucht. Die In-Vitro-Ergebnisse waren vielversprechend und deuten darauf hin, dass Sandelholz-Öl ein großes Potenzial für die Behandlung von Alzheimer und für die Hautpflege haben könnte.



ANGEBOT & NACHFRAGE

Angebot und Nachfrage von Sandelholz⁸

Das begrenzte Sandelholz-Angebot in Verbindung mit einem anhaltend hohen Nachfragepotential bietet eine sehr attraktive Investitionschance.

Hochwertiges Sandelholz wird in verschiedenen Branchen für Parfum, Kosmetika und medizinische Produkte nachgefragt. Experten gehen davon aus, dass die Nachfrage weiter steigen wird, da laufend weitere Anwendungsbereiche entwickelt werden und die Kernmärkte, in denen die Nachfrage nach Sandelholz am höchsten ist, ein starkes BIP-Wachstum und ein Wachstum der Mittelschicht verzeichnen.

Obwohl die Verwertungsgemeinschaft zum Erntezeitpunkt etwa 80 % des weltweiten Angebots an Sandelholz und 100 % des rückverfolgbaren Angebots an Sandelholz repräsentiert, wird erwartet, dass dieses Angebot weniger als 50 % der Gesamtnachfrage auf dem Weltmarkt decken wird.

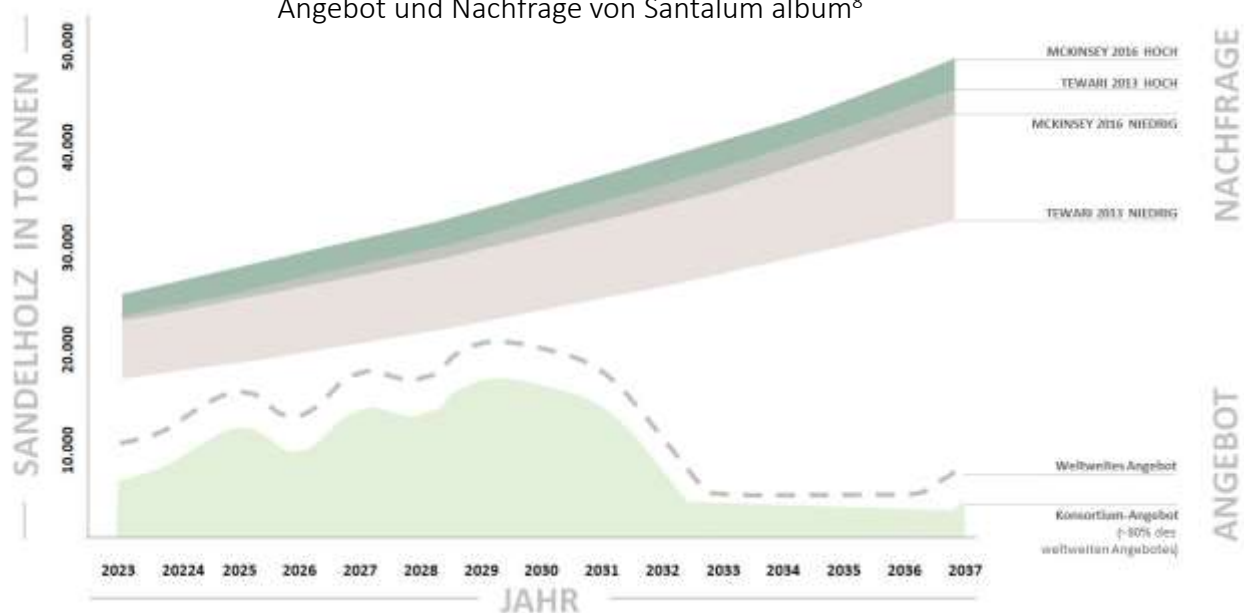
Der Preis für den Rohstoff Sandelholz wird sich voraussichtlich nur wenig verändern, selbst wenn das Angebot zunimmt. Dies zeigt die Resilienz des Sandelholzpreises gegenüber einem steigenden Angebot.

Es gibt kaum hinreichende Substitute für Sandelholz in vergleichbarer Qualität (Duft, Heilwirkungen, Träger-eigenschaften), obwohl Versuche unternommen wurden, synthetische Alternativen zu schaffen. Dies begünstigt eine dominierende Marktposition und damit die Wirtschaftlichkeit des Investments. Verschiedene unabhängige, professionelle Marktanalysen, von Beratungsunternehmen wie McKinsey bis hin zu wissenschaftlichen Studien von Ökonomen und Forstwissenschaftlern, prognostizieren eine kontinuierlich wachsende weltweite Nachfrage nach Sandelholz.

Die untenstehende Grafik zeigt, dass das Sandelholz-Angebot, das unser Konsortium in den kommenden 15 Jahren bereitstellen wird und nach Studien mindestens 80 % des relevanten Weltmarktes ausmachen wird, nicht einmal die Hälfte der Nachfrage in jenem Zeitraum erreichen wird.

In einer Welt, in der illegal gefällte Sandelholz-Bäume lange das Marktangebot dominiert haben, kann unsere einzigartige Position als nahezu alleiniger Anbieter von rückverfolgbarem Sandelholz sich als „Game-Changer“ für den weltweiten Sandelholz-Markt und folglich für unser Konsortium und unsere Co-Investoren erweisen.

Angebot und Nachfrage von Santalum album⁸



SANDELHOLZMÄRKTE

Traditionelle Medizin¹¹

In der Ayurveda und der Traditionellen Chinesischen Medizin wird Sandelholz seit Tausenden von Jahren als natürliches Heilmittel verwendet, zum Beispiel bei Bronchitis, Hautkrankheiten oder Stress. Es wurde bereits vor über 2.000 Jahren im Charaka Samhita, einem ayurvedischen Sanskrit-Text, erwähnt.

Hautpflege

Santalum album wird seit der Antike als kosmetischer Inhaltsstoff verwendet. Cleopatra und Königin Elisabeth I. sollen Sandelholz aufgrund seiner heilenden Eigenschaften verwendet haben. Auch die heutige Wissenschaft bestätigt, dass Sandelholz ein wirksamer natürlicher Inhaltsstoff mit vielseitigen Vorteilen ist. Es ist der Allrounder-Inhaltsstoff für ganzheitliche kosmetische Anwendungen, der nachweislich die Haut schützt¹².

Pharmazeutika

Noch hat sich Sandelholz auf dem westlichen Pharmamarkt nicht etabliert. Jedoch hat Sandelholz dank seiner antibakteriellen, entzündungshemmenden und antiviralen Eigenschaften in jüngster Zeit Einzug in die westliche Medizin (insbesondere Dermatologie) gefunden. Erste klinische Studien (FDA Phase II) für auf Sandelholz basierende Medikamente wurden bereits in den USA durchgeführt¹³. Die Zulassung und Markteinführung solcher Medikamente wird voraussichtlich die Nachfrage und Preisentwicklung für nachhaltiges Sandelholz aus zuverlässigen und nachverfolgbaren Quellen weiter steigen lassen.

Aromatherapie

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Sandelholz einen positiven Einfluss auf die Psyche hat. Wissenschaftler fanden heraus, dass die im Sandelholz-Öl enthaltenen Alpha-Santalole, die durch die Haut aufgenommen werden, beruhigend wirken. Die Testpersonen hatten niedrigere Pulsraten, einen niedrigeren systolischen Blutdruck und zeigten weniger Augenlidzuckungen – alles Marker eines überstimulierten Nervensystems¹⁴.

Parfum, Düfte & Attars

Sandelholz wird nicht nur wegen seines einzigartigen Duftes geschätzt, sondern auch wegen seiner hervorragenden Trägereigenschaften, die es zu einem sehr begehrten Inhaltsstoff von Parfums und Attaren machen. Seit 1750 wird es als klassischer Inhaltsstoff in fast jedem zweiten Parfum weltweit verwendet¹⁵.

Kultur

Der Sandelholz-Baum hat in vielen asiatischen Kulturen, insbesondere im Buddhismus und Hinduismus, einen heiligen Status¹⁶. Sandelholz-Rauch ist ein wesentlicher Bestandteil vieler religiöser Zeremonien.

Luxuriöses Holzhandwerk & Mobiliar

Sandelholz wird in der Möbel- und Handwerksindustrie hoch geschätzt. Seine Widerstandsfähigkeit gegen Holzwürmer sowie seine schöne Textur und Farbe machen es zu einem begehrten Material für Schnitzereien und andere Handwerkskunst.

In der Antike wurde Sandelholz verwendet, um hochwertige Möbel herzustellen und buddhistische und Hindu-Tempel auszustatten.



HOHE MARKTEINTRITTS- BARRIEREN

Die Sandelholz-Industrie hat aufgrund verschiedener Faktoren hohe Markteintrittsbarrieren, die es neuen Wettbewerbern äußerst schwer machen, *Santalum album* erfolgreich in wettbewerbsfähiger Qualität und Quantität zu kultivieren. Neben der unabdingbaren fundierten Sandelholz-Expertise stellen die kostenintensive Bewirtschaftung und der Zeitfaktor bis zur Erntereife der Bäume die größten Markteintrittsbarrieren dar.

Sandelholz ist eine einzigartige Spezies – als Hemiparasit benötigt der Baum Wirtsbäume, um bestmöglich zu gedeihen und das wertvolle ätherische Öl zu produzieren. Sandelholz-Bäume benötigen zudem besondere klimatische Bedingungen, geeignete Bodenbeschaffenheit und ausreichend frisches Wasser, um wachsen zu können.

Die Kultivierung von Sandelholz erfordert demnach ausgeprägte Kenntnisse im Forstbereich – bei der Auswahl geeigneter Standorte für die Pflanzung und der Bereitstellung und Anordnung von geeigneten Wirtspflanzen.

Darüber hinaus sind tiefgehende Kenntnisse essentielle Erfolgsfaktoren für den biologischen Ertrag der Wälder: Beschneidung, Beschattungsmanagement und Sonneneinstrahlung. Nur mit dieser umfassenden, fundierten Expertise kann sichergestellt werden, dass die Bäume im Verhältnis möglichst schnell wachsen – bei minimalem Risiko.

Es benötigt viele Jahre, die für die Kultivierung von Sandelholz erforderliche Fachkenntnis zu entwickeln. Unser Bewirtschaftungspartner Quintis hat über 20 Jahre Erfahrung in der Kultivierung von Sandelholz und hat sich in der Branche zum Weltmarktführer entwickelt – mit nachweislich erfolgreicher Bilanz.

Selbst wenn alle Faktoren stimmen, benötigen neu gepflanzte Bäume mindestens 15 Jahre, um ihre wirtschaftliche Erntereife zu erlangen. Daher ist ein Standort mit langfristiger politischer Stabilität und Rechtssicherheit essentiell.

Alle diese Faktoren stellen JC und Quintis in eine einzigartige und dominante Position auf dem Markt.



WICHTIGE ECKDATEN

ECKDATEN DES PRIVATE PLACEMENTS

Emittentin	JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG
Vermögensanlage	Atypisch stille Beteiligung am Unternehmen der Emittentin, prospektfreie Vermögensanlage nach VermAnIG (Private Placement)
Investitionsobjekt	Anteile am Sandelholz-Wald „Sexton“ in Burdekin, Queensland, Australien; treuhänderisch verwaltet durch den in Perth registrierten Sexton Tree Trust
Zeichnungsfrist	31.12.2024 (mit Verlängerungsoptionen)
Laufzeit	31.12.2029 (mit Verlängerungsoptionen)
Mindestbeteiligung	EUR 15.000
Maximale Anteile	20
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">kein Agio, keine NachschusspflichtStimm-, Informations- und Kontrollrechte analog eines Kommanditistenflexible Zuzahlungsoption (spätere Erhöhung der Anleger-Beteiligung möglich)renditeorientierte Verteilung der Gewinne und Auszahlungen
Steuern	Die Erträge aus den Sandelholz-Wäldern unterliegen der Besteuerung in Australien und sind in Deutschland konzeptionell von der Einkommensteuergrundsätzlich freigestellt (unter Progressionsvorbehalt).

RENDITE-PROGNOSE

Prognostizierter Ein- und Auszahlungsverlauf eines Muster-Anlegers mit einer Einzahlung in Höhe von EUR 100.000 am 31.12.2023. Die Auszahlung erfolgt in diesem Beispiel am 31.12.2029. Das Gesamtvolumen der *JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG* wird mit EUR 300.000 (dem Minimum) angenommen.

RENDITE-PROGNOSE (Muster-Anleger)	Konservatives Szenario (50%)	Basis-Szenario (100%)	Ziel-Szenario (150%)
Prognostizierter Gesamt-mittelrückfluss in EUR	100.000	162.748	215.100
Prognostizierter Gesamt-mittelrückfluss in % der geleisteten Einlagen	100,0 %	162,7 %	215,1 %
Prognostizierte Effektiv-Verzinsung (IRR p.a.)	0,0 % Kapitalerhalt	8,5 %	13,6 %
Vergleichbare Rendite vor Steuern* (EUR bzw. IRR)	0,5 %*	11,7 %*	18,1 %*

* vor australischen Steuern (30 %)

Hinweise gem. § 12 Abs. 2 und 3 VermAnIG

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann auch zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

INVESTMENTSTRUKTUR

Übersicht über die Investmentstruktur

Mit der Vermögensanlage wird dem Investor ermöglicht, sich als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG* (Emittentin) zu beteiligen und auf diese Weise in Sandelholz-Wälder (*Santalum album*) in Australien zu investieren. Die Investmentstruktur ist unten grafisch veranschaulicht und setzt sich aus verschiedenen Ebenen zusammen (Anleger, Emittentin, Trust, Forstmanager).

Beteiligung des Anlegers als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin

Der Anleger beteiligt sich mit der von ihm gezeichneten Einlage als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin.

Er ist nach näherer Maßgabe des Beteiligungsvertrages an den Ergebnissen und Auszahlungen der Emittentin beteiligt.

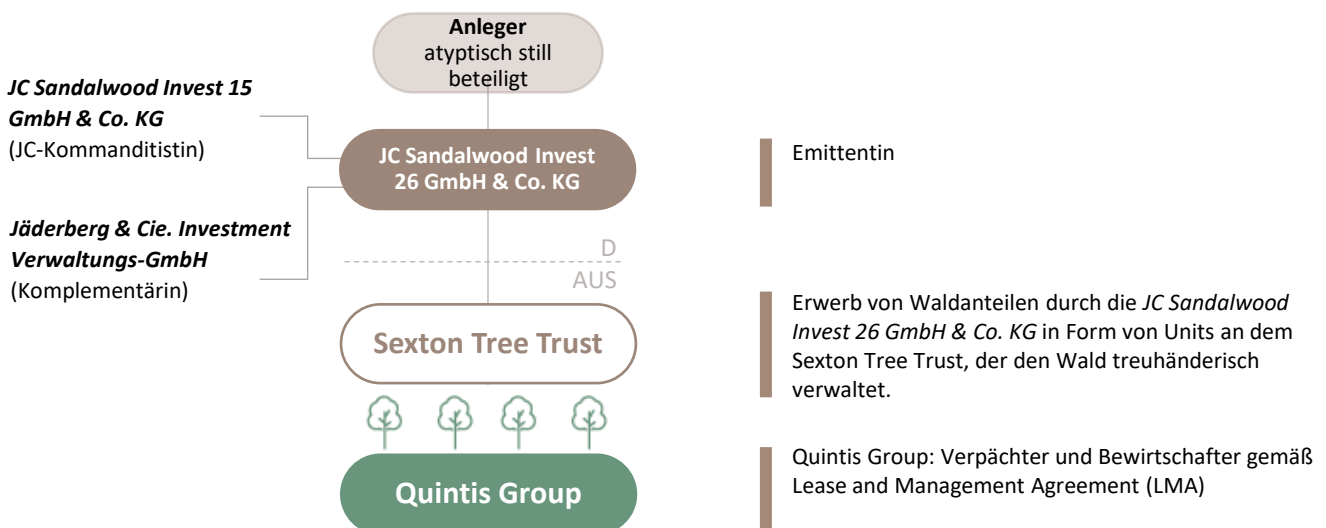
Erwerb von Waldanteilen durch die Emittentin

Die Emittentin verwendet die ihr aus der Emission zufließenden Nettoeinnahmen plangemäß zum Zweck der Investition in Waldanteile an dem Wald Sexton in Queensland in Australien.

Das Waldinvestment erfolgt hierbei über den Erwerb von Waldanteilen in Form von Anteilen (Units) am Sexton Tree Trust, einem Unit Trust australischen Rechts (Sondervermögen), über den der Wald Sexton gepachtet und betrieben wird. Der Sexton Tree Trust wird von der Tree Roots Pty Ltd (Tree Roots) als Treuhänderin nach Maßgabe der anwendbaren Treuhandregelungen für die wirtschaftlich berechtigten Treugeber und damit auch die Emittentin verwaltet.

Beauftragter Forstmanager: Quintis

Mit der laufenden Bewirtschaftung (Forstmanagement) des Waldes Sexton ist auf der Grundlage der diesbezüglich geschlossenen Lease and Management Agreements das Unternehmen Fieldpark Pty Ltd, eine Tochter unseres australischen Asset-Partners Quintis, beauftragt.



MITTELV ERWENDUNG

Investitions- und Finanzierungsplan

Der nachstehende Investitions- und Finanzierungsplan der JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG stellt die geplante Mittelherkunft und Mittelverwendung vom 07. August 2023 bis zum Ende der Kapitaleinwerbungs- und Investitionsphase dar.

Die Finanzierung (Mittelherkunft) erfolgt ausschließlich durch Eigenkapital. Das tatsächliche Volumen der Anleger-Einlagen kann durch größere Zeichnungssummen als durchschnittlich € 15.000 und durch spätere Zuzahlungen (Erhöhungen) der eigenen Einlagen durch ihre Anleger größer ausfallen. Da fast alle der hier belastenden Positionen variabel sind, wird sich ein höheres Volumen minimal, aber positiv auf die Investitionsquote und auf das Anleger-Ergebnis auswirken.

Der überwiegende Teil der Mittel werden zum Erwerb von Anteilen (Trust Units) am Sandelholz-Wald Sexton verwendet. Die angegebenen Liquiditätsabflüsse für den Vertrieb sind variabel abhängig von der Höhe des tatsächlich eingeworbenen Anlegerkapitals. Die Gründung der Gesellschaft ist am 23. August 2023 erfolgt und alle Kosten sind von der Gründungskommanditistin geleistet worden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Information [Finanzmodell, Annahmen, Ergebnisse](#).

Mittelherkunft/ Mittelverwendung	in EUR	in % der Mittel- verwendung
Einlage der Gründungs- kommanditistin	1.000	0,3 %
Einlagen der Anleger	300.000	99,7 %
Summe Mittelherkunft	301.000	100,0 %
Erwerb von Waldanteilen	270.000	89,7 %
Gründungs- kosten	- 1.000	0,3 %
Eigenkapitalakquisition & Vertriebskoordination	- 30.000	10,0 %
Summe Mittelverwendung	-301.000	100,0 %



LIQUIDITÄTSPROGNOSE

Liquiditätsprognose

Die Liquiditätsprognose ist das Ergebnis der bis zum Ende ihrer Laufzeit prognostizierten Liquiditätsflüsse (Einnahmen und Ausgaben), die wiederum das Resultat der planmäßigen Geschäftsvorfälle darstellen. Aus der prognostizierten Finanzlage ergibt sich insbesondere die für Auszahlungen an Anleger zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin.

Zur Vereinfachung der nachstehenden Darstellung wurden die beiden ergebnisneutralen Positionen „Einlage der Gründungskommanditistin“ und „Gründungskosten“ (jeweils € 1.000) weggelassen.

Die anteiligen Verkaufserlöse des plangemäß 2029 geernteten Sandelholz-Waldes Sexton werden zum Jahresende 2029 erwartet. Das nachstehende Ergebnis beruht auf dem Basis-Szenario. Die verschiedenen Szenarien und ihre jeweiligen Annahmen sind im Finanzmodell näher dargestellt.

Nach Feststellung der tatsächlichen Verkaufserlöse werden die australischen Steuern ermittelt und abgeführt. Der relevante australische Steuersatz beträgt aktuell höchstens 30 % (mindestens 25 %).

Hier wurde der Höchstsatz angesetzt. Gemäß Steuerkonzept (siehe Seite 15) erfolgt in Deutschland keine weitere Besteuerung (aber Progressionsvorbehalt).

Die laufenden Gesellschaftskosten (inkl. Buchhaltung, Jahresabschlüsse), die Anlegerverwaltung etc. werden von der JC-Gruppe übernommen. Auch auf eine laufende Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung wird verzichtet. Dafür steht der JC-Gruppe ein variabler Gewinnanteil am Ende der Laufzeit zu (auf € 2.000 monatlich gedeckelt). Dies erleichtert und ermöglicht erst ein Anlegervehikel mit einer niedrigen Eigenkapitalausstattung.

Der JC-Gründungskommanditist erhält eine Erfolgsbeteiligung 30 % aller Gewinne der *JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG*, nachdem der Anleger eine Rendite von 8 % IRR p.a. (vor australischer Körperschaftsteuer) erreicht hat.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Information [Finanzmodell, Annahmen, Ergebnisse](#).

EINZAHLUNGEN (Euro)	31.12.2023	01.01.2024 - 30.12.2029	31.12.2029
Einlagen Anleger	300.000	0	0
Verkaufserlöse Sandelholz	0	0	653.520
AUSZAHLUNGEN (Euro)			
Erwerb von Waldanteilen	- 270.000	0	0
Eigenkapitalakquisition und Vertriebskoordinierung	- 30.000	0	0
Steuern (Australien)	0	0	- 106.056
Rückzahlung Anleger-Einlagen	0	0	- 300.000
Geschäftsführung	0	0	- 54.000
Gewinnanteil Anleger	0	0	- 188.243
Erfolgsbeteiligung JC	0	0	- 5.221
LIQUIDITÄTSERGEBNIS (Euro)	0	0	0

STEUERKONZEPT

Grundzüge der steuerlichen Konzeption

Konzeptionell unterliegen die Erträge aus den Sandelholz-Wäldern der Besteuerung in Australien und sind in Deutschland von der Einkommenssteuer grundsätzlich freigestellt (unter Progressionsvorbehalt). Die Emittentin (*JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co KG*) erfüllt nach nationalem australischen Steuerrecht grundsätzlich die Voraussetzungen einer *Corporate Limited Partnership* (Income Tax Assessment Act 1936 Sect. 94D), die selbst Steuersubjekt ist und wie eine Körperschaft mit der *Corporate Income Tax* besteuert wird. Der generelle Einkommensteuersatz der australischen *Corporate Income Tax* beträgt 30 % und ist auf die in der Betriebsstätte entfallenden Einkommen, einschließlich des nach den Vorschriften über die Vermögenszuwachsteuer ermittelten Einkommens, anzuwenden.

Die Anleger erzielen aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb. Die dem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger zuzurechnenden Einkünfte aus dem Betrieb der Sandelholz-Wälder in Australien sind nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Australien voraussichtlich von der Einkommensteuer freigestellt (unter Progressionsvorbehalt).

Die dem Anleger zugeordneten Einkünfte nach australischen Steuern stellen demnach eine „Netto“- oder Nachsteuerrendite dar. Grundsätzlich empfiehlt sich für jeden Anleger die Rücksprache mit einem Steuerberater.

Nähere Ausführungen zur steuerlichen Konzeption finden Sie hier in den [steuerlichen Grundlagen](#).



STANDORT

Der Sandelholz-Wald Sexton liegt in Burdekin im Bundesstaat Queensland, Australien.

Dieser Mischwald umfasst rund 48.000 Sandelholz-Bäume (zzgl. der dreifachen Menge an Wirtsbäumen mehrerer Arten) auf 110,25 Hektar Land. Er wurde 2013 gepflanzt.

Wie alle JC Sandalwood-Wälder wurde auch der Wald Sexton aufgeforstet. Die Fläche wurde vom Vorbesitzer für andere landwirtschaftliche Zwecke (Zuckerrohranbau) genutzt.

Die Wasserdurchlässigkeit (Drainage) des Bodens ist ausgezeichnet. Für den Wald ist eine ausreichende und gleichmäßige Wasserversorgung gewährleistet.

Die Bewässerung erfolgt über eine moderne Tröpfchenbewässerungsanlage.

Die Sandelholz-Ernte des Waldes Sexton ist für den Sommer 2029 geplant.

GPS Koordinaten:

[14 02'00.56" S 131 15'42.03 E](https://www.google.com/maps/place/14+02'00.56''+S+131+15'42.03''+E)



Installation des Bewässerungssystems



Pflanzung 2013



Sandelholz-Wald Sexton, 2020



HAUPTRISIKEN & RISIKOMANAGEMENT (1)

Die Investition in Sandelholz-Wälder ist mit gewissen Risiken verbunden. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die tatsächlichen und rechtlichen Risiken und beschreiben, wie wir mit diesen umgehen bzw. wie wir diese einschätzen. Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, kann jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Insbesondere bislang nicht erkennbare Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert eintreten und sich in ihrer negativen Wirkung wechselseitig verstärken. Zusätzliche Risiken, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können, sind nachfolgend nicht berücksichtigt.

Maximalrisiko

Investitionen in unregulierte und illiquide Anlagen sind mit einem hohen Risiko verbunden. Der Wert einer Investition kann sowohl steigen als auch fallen und birgt ein Totalverlustrisiko.

Liquidität

Aufgrund der Dauer des natürlichen Wachstums der Sandelholz-Bäume bis zur Erntereife handelt es sich bei der Vermögensanlage um ein langfristiges Investment. Das vom Anleger eingesetzte Kapital ist entsprechend lang gebunden. Sie sollten nur in illiquide Anlagen investieren, wenn Ihre Vermögenssituation es erlaubt, Ihr Kapital langfristig zu binden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Investition für Sie geeignet ist, sollten Sie vor einer Investition unabhängigen professionellen Rat einholen.

Rohstoff

Die Endprodukte aus den Wäldern sind Sandelholz-Öl und Kernholz, beides Rohstoffe, deren Preis Schwankungen unterworfen ist. Die Erlöse werden auf Grundlage eines Modells bewertet, das unsere beste Schätzung des letztendlichen erzielbaren Preises darstellt. Jedoch kann es keine Sicherheit geben, dass wir diesen Preis auch tatsächlich erzielen¹ (siehe auch die Information [Finanzmodell, Annahmen, Ergebnisse](#)).

Nachfrage

Die Nachfrage nach Santalum album hat zugenommen. McKinsey schätzt, dass der Verbrauch bis 2025 auf 17.000 bis 23.000 Tonnen steigen wird, wobei das stärkste Wachstum im spirituellen und religiösen Markt in Indien und in den Märkten für Traditionelle Chinesische Medizin sowie im hochwertigen handgefertigten Möbelmarkt in China zu verzeichnen ist. Es besteht jedoch keine Gewissheit, dass diese Nachfrage weiterhin exorbitant wachsen wird.

Wettbewerb

Die Markteintrittsbarrieren sind aufgrund der notwendigen Wachstumsphase von mindestens 15 Jahren und des Know-how-Vorsprungs unseres Bewirtschaftungspartners sehr hoch. Das Angebot an Sandelholz ist seit den 1990er Jahren sehr begrenzt. Zwischen 2030 und 2035 wird JC voraussichtlich 20-25 % des weltweit verfügbaren (erntefähigen) kommerziell relevanten Sandelholzes besitzen. Derzeit sind nur wenige Anpflanzungen weltweit bekannt.

Bei eventuellen Angebotsüberhängen können wir Teile der JC Sandelwood-Wälder weiter wachsen lassen (mit einem Wachstum von ca. 20 % p.a.) und später ernten.



HAUPTRISIKEN & RISIKOMANAGEMENT (2)

Substitute

Substitute ersetzen nur einzelne Eigenschaften (z.B. Duft), können jedoch nicht den hohen Wirkungsgrad von Sandelholz nachbilden. Hochwertige Substitute können trotzdem z.T. teurer als das Original sein. Abnehmer im Premiumbereich legen Wert auf natürliche Inhaltsstoffe. Daher bedienen billige Substitute niedrigpreisige Marktbereiche, in denen JC nicht tätig ist und nicht tätig werden möchte, wie z.B. bei niedrigpreisigen Produkten.

Landwirtschaftliche Risiken

Sandelholz-Bäume sind lebende Organismen deren Entwicklung von Wetterbedingungen sowie der Verfügbarkeit von Nährstoffen und Wasser abhängen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch Regenfälle, Tröpfchenbewässerung und einem nahegelegenen Gewässer sichergestellt. Wasserrechte bestehen bis weit nach der Erntezeit.

Wetterereignisse

Wirbelstürme kommen in Australien vor, daher wählen wir Gebiete, die weit von den Küsten entfernt sind. Um Folgen von eventuellen Überschwemmungen (nach massiven Regenfällen) vorzubeugen, werden Standorte ausgesucht und so gestaltet, dass die Bäume nie lange unter Wasser stehen.

Bodenqualität

Nur Flächen mit geeigneter Bodenbeschaffenheit werden für die Bepflanzung von Sandelholz genutzt. Durch die Mischwaldkultivierung wird die Bodenqualität verbessert.

Schädlingsbefall

Pflanzen können von Schädlingen befallen werden. Das Kernholz des Sandelholz-Baums enthält jedoch ätherisches Sandelholz-Öl, das in seiner Eigenschaft als sekundärer Inhaltsstoff - die darin enthaltenen Santanole - gegen Befall und Schädlinge schützt. Weiterhin sind die Forstexperten in den Bewirtschaftungsteams geschult, Veränderungen in den Wäldern schnell zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Beobachtung der Wälder erfolgt auch aus der Luft durch Satellitenbilder.

Brände

Bränden wird durch umfassenden forstwirtschaftlichen Brandschutz wie Brandschneisen, der Ausbildung der Mitarbeiter sowie intensiver Pflege der Mischwälder („cold fire“, d.h. kontrolliertes Abbrennen von trockenen Gräsern, Entfernung von trockenem Unterholz etc.) vorgebeugt. Die Wälder werden kontinuierlich vom Boden und aus der Luft mittels moderner Technologie überwacht. Seit 1999 gab es nur einen unerheblichen Brandvorfall (Traktorbrand) ohne wirtschaftlichen Schaden an Sandelholz-Bäumen. Dennoch lassen sich Brandereignisse und deren Folgen nicht mit Gewissheit ausschließen.

Qualitätsabweichungen beim Sandelholz

Unser Forstmanager verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung mit der Bewirtschaftung von Sandelholz-Mischwäldern (Marktführer). Aktuelle Ernten belegen hohe Holzqualität. Die Überlebensquote im Sandelholz-Wald Sexton liegt im Plan (etwa 85 % bei Ernte).

Diebstahl

Die Sandelholz-Mischwälder sind gesichert und eingefriedet und stehen täglich unter Aufsicht (das Forstpersonal wohnt zum Teil mit seinen Familien auf dem Gelände). Die abgelegene Lage mit sehr wenigen Straßen machen einen unauffälligen Abtransport nahezu unmöglich. Zudem sind die Absatzmöglichkeiten in einem monopolistischen Markt schwierig.

Wenn Sie mehr zum Thema „Risiken“ lesen möchten, finden Sie hier [weitere Ausführungen](#).

NACHHALTIGKEIT & IMPACT (1)

Als Impact Investor sind wir davon überzeugt, dass Impact Investing ein entscheidendes Instrument zur Schaffung einer nachhaltigen Zukunft ist. Wir sind stolz auf die nachhaltigen Auswirkungen, die wir durch unsere Investition in dieses einzigartige Sandelholzwaldprojekt erzielt haben. Durch die Anwendung des Rahmens der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen und noch mehr durch das Konzept der Planetaren Grenzen¹⁷ leisten wir bedeutende Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Unsere Verpflichtung zur Nachhaltigkeit wurde von Branchenexperten anerkannt und wir sind geehrt, für unsere Bemühungen Auszeichnungen erhalten zu haben, darunter den Titel „Impact Investment par excellence“ und die Anerkennung als „Best Impact Investment“.

Erhaltung einer gefährdeten Art (IUCN)

Seit Jahrzehnten ist Sandelholz aufgrund von Übernutzung gefährdet und wurde daher auf die Rote Liste der bedrohten Arten der IUCN gesetzt⁹. Die Sandelholzwälder Australiens wurden jedoch von der IUCN als entscheidend für den Schutz dieser Art anerkannt. In einem offenen Brief lobte die IUCN diese Wälder für ihre Bedeutung bei der Erhaltung von Sandelholz und der Sicherstellung ihrer Fortexistenz für zukünftige Generationen.

Aufforstung, Mischwald, keine Monokultur

Unser Ansatz für den Anbau von Sandelholz besteht darin, Mischwälder anstelle von Monokulturen zu schaffen und die Aufforstung gegenüber der traditionellen Landnutzung zu priorisieren. Als halbparasitischer Baum benötigt Sandelholz Wirtsbäume, um notwendige Nährstoffe und Wasser aufzunehmen. In unserer Baumschule werden Sandelholz-Setzlinge in den ersten zehn Monaten ihres Wachstums mit Wirtsbäumen gepaart. Beim Pflanzen wird Sandelholz von einer Vielzahl von Wirtspflanzen umgeben, was einen diversen und nachhaltigen Wald schafft. Dies steht im Gegensatz zu Monokulturpraktiken, die eine Art gegenüber anderen bevorzugen. Die Fläche des Waldes Sexton wurde zuvor für Zuckerrohranbau genutzt; wir sind überzeugt, dass die Aufforstung eine nachhaltigere und umweltfreundlichere Nutzung des Landes ist.

Nachhaltige Forstwirtschaft (FSC & PEFC)

Das Forstmanagement von JC Sandalwood hat Zertifizierungen von zwei führenden Organisationen der Branche

erhalten: PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) und FSC (Forest Stewardship Council).

Unsere Mischwälder werden gemäß den Best-Practice-Richtlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung verwaltet, die von der internationalen Organisation PEFC festgelegt wurden. Responsible Wood, die nationale Dachorganisation, die PEFC in Australien vertritt, hat auch unser Engagement für verantwortungsbewusste Forstwirtschaftspraktiken anerkannt. Darüber hinaus wurden unsere Wälder vom FSC zertifiziert, einer globalen gemeinnützigen Organisation, die weltweit verantwortungsbewusste Waldbewirtschaftung fördert. Durch die Erlangung von Zertifizierungen dieser Organisationen können wir sicherstellen, dass unsere Forstwirtschaftspraktiken nachhaltig und umweltverträglich sind und gleichzeitig zur lokalen Wirtschaft und Gemeinschaft beitragen. Weiter unten in der Wertschöpfungskette und in Kombination mit modernster Rückverfolgbarkeit ist dies für verantwortungsvollen Konsum- und Produktion - sowohl für die Industrie als auch für Verbraucher - sehr relevant.

Wasserverbrauch

Sandelholz benötigt Wasser, um gedeihen zu können. Während der Trockenzeit sorgt ein modernes Tropfbewässerungssystem (über eine Smartphone-App überwachbar) für die ausreichende Menge an Wasser, das aus einem nahegelegenen Gewässer gepumpt wird. Mit dieser Technologie wurde der Wasserverbrauch im Vergleich zu den ersten Sandelholzprojekten um mehr als 90% auf unter 10% reduziert.

JC Sandalwood zählt auf verschiedene Sustainable Development Goals (SDGs)¹⁵ ein:



NACHHALTIGKEIT & IMPACT

(2)

Biodiversität

- **Vogelleben**

Die Sandelholzwälder haben neue Lebensräume für Wildtiere geschaffen. Über 100 verschiedene Vogelarten haben hier ein neues Zuhause gefunden, auch einige bedrohte Arten.

- **Senkung des Grundwasserspiegels**

Unser neuer Mischwald hat positive Auswirkungen auf das umliegende Ökosystem. Die miteinander verbundenen Baumwurzeln haben dazu beigetragen, dass der Grundwasserspiegel gestiegen ist, was sich positiv auf den Boden und die gesamte Biodiversität auswirkt. Dies zeigt unser Engagement für nachhaltige Landnutzungspraktiken, die nicht nur unserem Geschäft zugutekommen, sondern auch zu einer gesünderen Umwelt beitragen.

- **Bodenqualität**

Der gemischte Sandelholzwald, die ausgewogene Bewässerung und die vielfältige Fauna und Flora arbeiten zusammen, um die biologische Bodenqualität zu verbessern.

Kohlenstoffbindung

Unsere Sandelholzwälder binden überdurchschnittliche Mengen an CO₂ (etwa 21 kg CO₂ werden pro ausgewachsenem Sandelholz-Baum und Jahr gespeichert). Die Wirtsbäume können ebenfalls Kohlenstoff binden, aber aufgrund ihrer kürzeren Lebensdauer kann dies begrenzt sein.

Biochar: Kohlenstoffspeicherung

Unser Forstmanager hat eine neue Verwendung für die abgestorbenen Wirtsbäume und andere Bioabfälle durch die Herstellung von Biochar umgesetzt¹⁶. Dabei handelt es sich um ein kohlenstoffreiches Material, das durch langsames Backen der Biomasse in einem Pyrolyseofen hergestellt wird. Wenn es dem Boden zugesetzt wird, entfernt es effektiv Kohlendioxid, das in die Atmosphäre abgegeben worden wäre, und speichert es unterirdisch, wo es nicht zur Erderwärmung beiträgt. Nach neuesten Studien könnte Biochar den Klimawandel eindämmen, Treibhausgasemissionen reduzieren und den Kohlenstoffkreislauf um Hunderte oder sogar Tausende von Jahren verlängern.

Wasserrückgewinnung und erneuerbare Energie in der Destillerie

Das wertvolle Sandelholzöl wird durch Wasserdampfdestillation aus dem Kernholz gewonnen. Bis zu 97 % des Abwassers werden dank einer speziell entwickelten biologischen Wasseraufbereitung recycelt. Mit einem neu implementierten kontinuierlichen Destillationssystem wurde der Energie- und Wasserverbrauch um 75 % reduziert. 80 % aller Energie in der Destillerie stammen aus erneuerbaren Quellen.

Schaffung einzigartiger (verschreibungspflichtiger) Medizin und Heilmittel

Einzigartige und teilweise neue Anwendungen von Sandelholz werden sowohl für die menschliche als auch für die tierische Gesundheit entwickelt. Von Hautpflege bis zur Medizin gegen Haut- (und Fell-)Krankheiten. Alles basiert auf nachhaltigem, rückverfolgbarem und natürlichem Sandelholz aus diesem Projekt.

Gemeinschaft & Menschen

Unser Forstwirtschafts-Partner nimmt seine Verantwortung nicht nur für den Planeten, sondern auch für die lokale Gemeinschaft und seine Mitarbeiter sehr ernst. Es gibt mehrere Initiativen, Verpflichtungen und Unterstützung für lokale Beschäftigung, Geschäfte (Tourismus) und für gefährdete oder benachteiligte Menschen sowie Geschlechtergleichheit im Personal.



LEAD INVESTOR

Über Jäderberg & Cie. (JC)

Jäderberg & Cie. (JC) ist ein unternehmerischer Impact Investor in Privatbesitz aus Hamburg, der für unser Leuchtturm-Projekt, JC Sandalwood, in 2010 gegründet wurde. Unser australisches Büro befindet sich in Perth.

Wir investieren ausschließlich in Projekte mit massiven systemischen Lösungen, die die planetaren Belastungsgrenzen ("Planetary Boundaries") schützen - und die eine erhebliche langfristige Rentabilität erzielen.

Wichtig ist uns zudem, dass wir einen wesentlichen und katalytischen Wert für diese Projekte beitragen können, sei es in operative Verantwortung oder als aktiver Lead Investor – und stets als „Impact Guardian“.

Für alle Projekte suchen wir weitere Co-Investoren, die unsere Investitionsphilosophie und -strategie teilen. Wir bieten dabei maßgeschneiderte Investitionsstrukturen mit unternehmerischen Renditen.

Peter Jäderberg, Gründer & Geschäftsführer

Peter Jäderbergs erstes Unternehmen konzentrierte sich auf institutionellen Aktienhandel (u.a. Wall Street) und quantitative Analysen (1985 bis 1991). Die erlangten tiefen Einblicke machten ihn zu einem überzeugten Finanzmarkt-skeptiker und Unterstützer von Nischen- und Real Assets.

Von 2004 bis 2010 initiierte und strukturierte seine damalige Firma 28 internationale alternative Investitionsprojekte in verschiedenen Nischen-Assets und setzte sie als White-Label-Produkte für Dritte um. In diese Projekte wurden insgesamt mehr als 1,5 Milliarden Euro investiert.

Im Jahr 2009 stieß er auf das einzigartige Sandelholzprojekt in Australien, für das er 2010 die Jäderberg & Cie.-Gruppe gründete.

Seit 2018 hat er sich zum unternehmerischen Impact-Investor entwickelt und lebt die Impact-Investing-Philosophie (Deep Impact) aktiv, öffentlich und leidenschaftlich.



LEISTUNGSBILANZ

1.600+

JC Sandalwood Investoren

13 Jahre

JC Sandalwood Erfahrung

25

JC Sandalwood
Investmentgesellschaften

91 %

Durchschnittliche
Überlebensrate aller
JC Sandalwood Bäume

270.000+

JC Sandalwood Bäume
(Inventur 6/2022)

€ 1 Mrd.+

Erwartete JC Sandalwood
Brutto-Ernteerlöse
(2028-2033)

Stand 30.09.2023, alle Zahlen gerundet.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Worin investiere ich?

Sie beteiligen sich mit der von Ihnen gezeichneten Einlage als atypisch stiller Gesellschafter an der *JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG* (Emittentin).

Wer kümmert sich um mein Investment?

Jäderberg & Cie. GmbH
Van-der-Smissen-Straße 2
D-22767 Hamburg

An wen kann ich mich wenden?

service@jaederberg.de

Welche Laufzeit hat meine Investition?

31.12.2029 (mit Verlängerungsoption von bis zu zwei Jahren).

Besteht eine Kündigungsmöglichkeit?

Eine ordentliche Kündigungsoption besteht nicht. Diese Beteiligung ist illiquide. Allerdings lässt sie sich durch die Unit Trust-Struktur leicht auf andere Investoren übertragen.

Wer investiert noch in die nordaustralischen Sandelholz-Wälder?

Auch der Harvard University Endowment Fund, die Church of England und der Abu Dhabi Investment Council haben in das Projekt investiert. Jäderberg & Cie. (JC) ist der einzige Investor, der sein Engagement für Sandelholz-Wälder für Co-Investoren öffnet.

Warum habe ich bisher nichts von Sandelholz als Investment gehört?

Trotz seiner vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten und Marktchancen ist Sandelholz historisch viel mehr in Südostasien bekannt als in Europa. Aufgrund der Knappheit des Rohstoffs ist JC Sandalwood auch als Investment einmalig und damit auch eine Nischen-investition.

Sind die Renditen garantiert?

Die prognostizierten Renditen können nicht garantiert werden. Die Renditen und Berechnungen in diesem Dokument beruhen auf den Annahmen im Dokument [Finanzmodell, Annahmen, Ergebnisse](#).

In welcher Währung investiere ich?

Die Investition erfolgt in Euro.

Wie oft erhalte ich Berichte und Aktualisierungen?

Etwa alle 12-18 Monate wird ein Statusbericht zur Verfügung gestellt, in dem die Entwicklungen rund um JC Sandalwood beschrieben werden.

Welche Steuern sind auf meine Anlagegewinne zu zahlen?

Konzeptionell unterliegen die Erträge aus den Sandelholz-Wäldern der Besteuerung in Australien und sind in Deutschland von der Einkommenssteuer grundsätzlich freigestellt (unter Progressionsvorbehalt)

Bekommen Sie auch Emissionsgutschriften für die Wälder?

Noch nicht, aber vielleicht in Zukunft. Unsere Investitionsrechnung sieht jedoch keine Einnahmen aus Emissionsgutschriften vor. Unsere Sandelholz-Wälder binden überdurchschnittlich viel CO₂ (ca. 21 kg CO₂ werden pro ausgewachsenem Sandelholz-Baum und Jahr gebunden).

Sind die Wälder für ihre Nachhaltigkeit zertifiziert?

Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Mischwälder von JC Sandalwood in Australien wurde von zwei externen Organisationen zertifiziert: PEFC/Responsible Wood (Programme for the Endorsement of Forest Certification) und dem Forest Stewardship Council (FSC). PEFC ist eine internationale Organisation, die Best-Practice-Benchmarks für die nachhaltige Waldbewirtschaftung liefert. Responsible Wood ist die nationale Dachorganisation, die PEFC in Australien vertritt. FSC ist eine globale Non-Profit-Organisation, die sich der Förderung einer verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung weltweit verschrieben hat.

BEGRIFFE

Emittentin	JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG (Emittentin)
Profil des typischen Anlegers	Das Beteiligungsangebot richtet sich an Privatanleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Erfahrungen. Angesprochen werden vorrangig natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.
Art der Vermögensanlage	Atypisch stille Beteiligung des Anlegers am Unternehmen der Emittentin
Emissionsvolumen	Das geplante Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 300.000.
Private Placement	Das Angebot der Vermögensanlage ist auf maximal 20 Anteile beschränkt.
Mindestbeteiligung und Fälligkeit	Die Einlage des Anlegers (Zeichnungssumme) soll mindestens EUR 15.000 betragen (Mindestzeichnungssumme). Die Einlage ist innerhalb von 5 Werktagen nach Annahme des Zeichnungsscheins und Zahlungsaufforderung der Emittentin zur Zahlung fällig.
Kein Agio	Ein Agio wird nicht erhoben.
Laufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbefristet. Sie beginnt für jeden Anleger individuell mit der Annahme seines Zeichnungsscheins und endet mit der Vollbeendigung der Emittentin. Die Emittentin hat eine vereinbarte feste Laufzeit bis zum 31.12.2029, die von der Komplementärin der Emittentin um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Mit Abschluss der Abwicklung endet die Vermögensanlage. Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
Rechte aus der atypisch stillen Beteiligung	Jeder Anleger ist nach näherer Maßgabe des Beteiligungsvertrages am Unternehmen sowie am Ergebnis und an den Auszahlungen der Emittentin beteiligt. Weitere Rechte der Anleger sind das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft, das Stimmrecht sowie Informations- und Kontrollrechte. Wegen der Einzelheiten, auch zur Ergebnisverteilung und zu den Auszahlungen, wird auf den Beteiligungsvertrag im Anhang verwiesen.
Qualifizierter Nachrang	Die Ansprüche des Anlegers unterliegen gemäß Ziffer 18 des Beteiligungsvertrages einem qualifizierten Nachrang. Auszahlungen können daher insbesondere nicht verlangt werden, wenn und soweit bei der Emittentin hierdurch ein Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO) eintreten würde oder solange ein Insolvenzgrund vorliegt (vgl. im Einzelnen Ziffer 18 des Beteiligungsvertrags).
Erfolgsbeteiligung der Emittentin	Sobald die Anleger eine durchschnittliche Beteiligungsrendite von 8 % p.a. (Effektivzins, IRR) auf ihre Beteiligungskonten erhalten haben, ist die Emittentin als Geschäftsinhaberin an allen weiteren Auszahlungen mit einem Anteil von 30 % beteiligt (Erfolgsbeteiligung der Geschäftsinhaberin).
Ergebnisanteil der Geschäftsinhaberin	Die Geschäftsinhaberin übernimmt nicht nur sämtliche Aufgaben, sondern auch sämtliche Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Führung der Emittentin bis zum Ende erforderlich sind. Ihr wird dafür am Ende ein Vorab-Gewinn zugewiesen, der 3 % p.a. des gezeichneten Beteiligungskapital (gedeckt auf EUR 2.000 monatlich) entspricht. Siehe Ziffer 10.4 des Beteiligungsvertrags.
Keine Nachschusspflicht	Der Anleger ist zur Leistung der im Zeichnungsschein vereinbarten Einlage verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

FUßNOTEN

- 1 Siehe Seiten 11-14.
- 2 HWWI (2023). Sachwerte Strategie 2030; J.P. Morgan Asset Management / Stephan, V. (2022). Investing in forestry: The case for timber allocations in insurance portfolios.
- 3 McKinsey (2016); Tewari (2013)
Siehe auch Seite 9 dieses Dokuments
- 4 McKinsey (2016); Tewari (2013)
H.S. Anantha Padmanabha, Expert Market Report (09/2014) and Kerala Auction report (02/2015).
Siehe auch Seite 9 dieses Dokuments.
- 5 Quintis (2021), Hands on the Future, Sustainability Report; siehe auch Seite 20 dies Dokuments
- 6 HWWI (2023). Sachwerte Strategie 2030; J.P. Morgan Asset Management / Stephan, V. (2022). Investing in forestry: The case for timber allocations in insurance portfolios.
- 7 Young Living (2023). Sacred Sandalwood.
Abgerufen am 11.05.2023 von https://www.youngliving.com/de_DE/products/%C3%A4therisches-heiliges-sandelholz%C3%B6l
- 8 McKinsey (2016); Tewari (2013)
- 9 IUCN (2018). Abgerufen von <https://www.iucnredlist.org/species/31852/2807668>
- 10 Moy, R. L., Levenson, C. (2017). Sandalwood Album Oil as a Botanical Therapeutic in Dermatology, abgerufen von <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5749697/> and Lee B., et al., (2015). α - and β -Santalols Directly Interact with Tubulin and Cause Mitotic Arrest and Cytotoxicity in Oral Cancer Cells, abgerufen von <https://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/acs.jnatprod.5b00207>
- 11 Quintis. Siehe <https://quintis.com.au>
- 12 Hongratanaworakit, T. Heuberger E. Buchbauer B. (2004). Evaluation of the effects of East Indian sandalwood oil and alpha-santalol on humans after transdermal absorption <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/14765284>
- 13 Quintis. Siehe <https://quintis.com.au>
- 14 J.E. (2000). Sandalwood: the royal tree, Abgerufen von <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/11190217>
- 15 Sustainable Development Goals, United Nations, <https://sdgs.un.org/goals>.
- 16 Quintis. Hands on the future (2021). Sustainability Report. Siehe <https://quintis.com.au>.
- 17 Potsdam Institut für Klimaforschung (2023). Abgerufen von <https://www.pik-potsdam.de/de/themen/planetare-grenzen-kipp-elemente-globale-gemeinschaftsgueter/planetare-grenzen-kipp-elemente-globale-gemeinschaftsgueter>



VERTRAGSWERK

Vertragliche Grundlagen

Mit der angebotenen Vermögensanlage wird dem Anleger die Möglichkeit geboten, sich als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin zu beteiligen und auf diese Weise in JC Sandalwood-Wäldern in Australien zu investieren.

Rechtliche Grundlagen für die Beteiligung

Die Hauptmerkmale der Vermögensanlage des Anlegers ergeben sich allein aus dem atypisch stillen Gesellschaftsvertrag des Anlegers und der Emittentin (Beteiligungsvertrag) und der jeweiligen Beitrittserklärung des Anlegers (Beitrittserklärung). Der Beteiligungsvertrag ist im Folgenden abgedruckt.

Den Gesellschaftsvertrag der *JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG* vom 2. Januar 2024 können Sie [hier](#) einsehen.



Vertrag über die Errichtung einer atypisch stillen Gesellschaft mit der *JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG*

zwischen der

JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG
Van-der-Smissen-Straße 2, D – 22767 Hamburg

und

dem als atypisch stillen Gesellschafter beitretenden Anleger

1. Vertragsgegenstand, Gegenstand des Unternehmens der Geschäftsinhaberin, Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist eine atypisch stille Beteiligung des Anlegers am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG* („**Geschäftsinhaberin**“) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

1.2 Gegenstand des Unternehmens der Geschäftsinhaberin

Die Geschäftsinhaberin ist Trägerin des von ihr betriebenen Unternehmens. Gegenstand des Unternehmens der Geschäftsinhaberin sind die Investition in und der Erwerb von Indischen Sandelholz-Wäldern in Australien, deren Aufbau, Entwicklung und Bewirtschaftung, die Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung sowie die Vermarktung und der Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Grundstoffe und Erzeugnisse aus den Waldanpflanzungen. Zu diesem Zweck ist die Geschäftsinhaberin insbesondere berechtigt, Waldanteile in Form von Anteilen an australischen Unit-Trusts zu erwerben, über welche die Wälder bewirtschaftet werden.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann die Geschäftsinhaberin sämtliche Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, atypisch stille Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin zu beteiligen. Eine Beteiligung an anderen Unternehmen als Hilfs- und Nebengeschäft ist jedoch nur zulässig, sofern diese Beteiligungen eine untergeordnete Rolle spielen im Verhältnis zum Gegenstand des Unternehmens gemäß vorstehendem Absatz. Bei der Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen hat sich die Geschäftsinhaberin ausreichende Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vorzubehalten. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, freie Liquidität verzinlich anzulegen und Währungssicherungsgeschäfte abzuschließen. Ausgenommen sind Geschäfte, zu denen die Geschäftsinhaberin einer besonderen Erlaubnis bedarf.

1.3 Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals

Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit beabsichtigt die Geschäftsinhaberin im Rahmen einer von ihr als Emittentin zu begebenden Vermögensanlage (die „**Vermögensanlage**“) Anleger als atypisch still am Unternehmen der Geschäftsinhaberin beteiligte Gesellschafter („**Anleger**“) aufzunehmen.

1.3.1 Die Beteiligung der Anleger als stille Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin erfolgt auf der Basis identischer, dem vorliegenden Vertrag entsprechender Verträge, die jeweils zwischen dem Anleger als atypisch stillem Gesellschafter und der Emittentin als Geschäftsinhaberin geschlossen werden.

1.3.2 Die Anleger bilden hierbei zusammen mit der Geschäftsinhaberin eine sog. mehrgliedrige stille Gesellschaft, in der die Beteiligung der Anleger an den Ergebnissen und Auszahlungen sowie am Liquidationsüberschuss der Geschäftsinhaberin sowie die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Anleger gemeinschaftlich und koordiniert auf der Grundlage der in diesem Vertrag hierzu getroffenen Regelungen erfolgen. Die Anleger untereinander bilden untereinander keine Gesellschaft.

1.3.3 Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsinhaberin bis zum 31.12.2024 („**Zeichnungsfrist**“) mit bis zu 20 Anlegern atypisch stille Beteiligungsverträge abschließt. Die Geschäftsinhaberin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnungsfrist um bis zu ein Jahr zu verlängern oder vorzeitig zu beenden. Einer Zustimmung der Anleger bedarf es hierfür nicht. Die Anleger sind jedoch über Verlängerungen der Zeichnungsfrist und/oder die vorzeitige Beendigung der Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals zu informieren.

1.4 Ermächtigung der Geschäftsinhaberin

1.4.1 Die Geschäftsinhaberin ist im Rahmen der Grenzen der Ziffer 1.3.3 berechtigt und wird von allen Anlegern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrem jeweiligen Eintritt unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, bis zum Ende der Zeichnungsfrist und bis zur Höhe des Emissionsvolumens ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Anleger weitere Anleger als atypisch stille Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin zu beteiligen und sämtliche Beschlüsse zu fassen, Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen, die zur entsprechenden Aufnahme von Anlegern und zur Durchführung der Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals erforderlich oder dienlich sind.

1.4.2 Ziffer 1.4.1 gilt gleichermaßen für sämtliche Maßnahmen und die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die zur Durchführung, Wahrnehmung oder Erfüllung der der Geschäftsinhaberin sonst nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben, eingeräumten Rechte und obliegenden Pflichten erforderlich sind oder werden.

2. Begründung und Dauer der stillen Gesellschaft

- 2.1** Der Eintritt eines Anlegers als atypisch still am Unternehmen der Geschäftsinhaberin beteiligter stiller Gesellschafter erfolgt, indem der Anleger sich nach Maßgabe seines Zeichnungsscheins (der jeweilige „**Zeichnungsschein**“) und den Bestimmungen dieses Vertrages mit den von ihm im Zeichnungsschein übernommenen Einlagen als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin beteiligt.
- 2.2** Die atypisch stille Gesellschaft kommt zustande mit der Annahme des Zeichnungsscheins des Anlegers durch die Geschäftsinhaberin.
- 2.3** Mit seinem Eintritt erklärt der Anleger sein Einverständnis, dass die Geschäftsinhaberin im Rahmen der in Ziffer 1.3.3 vorgesehenen Beschränkungen weitere Anleger als stille Gesellschafter aufnimmt, erteilt der Geschäftsinhaberin die Ermächtigungen gemäß Ziffer 1.4 und stimmt den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen zu.
- 2.4** Der Anleger und die Geschäftsinhaberin verpflichten sich, den Unternehmensgegenstand (vgl. Ziffer 1.2) zu fördern.
- 2.5** Die Dauer der atypisch stillen Gesellschaft zwischen der Geschäftsinhaberin und dem Anleger ist unbestimmt. Sie beginnt (für jeden Anleger individuell) mit Annahme des Zeichnungsscheins des Anlegers durch die Geschäftsinhaberin und endet (für alle Anleger) nach Abschluss der Liquidation der Geschäftsinhaberin mit deren Vollbeendigung.
- 2.6** Die Geschäftsinhaberin hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029, nach deren Ablauf sie in Liquidation tritt. Die Komplementärin der Geschäftsinhaberin ist jedoch berechtigt, die Laufzeit der Geschäftsinhaberin in einem oder in mehreren Schritten, um insgesamt bis zu maximal zwei Jahre zu verlängern, ohne dass es hierfür eines Beschlusses oder einer Zustimmung der übrigen Gesellschafter der Geschäftsinhaberin oder der Anleger bedarf. Von einer entsprechenden Verlängerung der Laufzeit der Geschäftsinhaberin sind die Anleger unverzüglich zu informieren.

3. Einlagen des Anlegers

- 3.1** Der Anleger hat die in seinem Zeichnungsschein von ihm übernommene Einlage in Höhe der Zeichnungssumme (der „**Beteiligungsbetrag**“) an die Geschäftsinhaberin zu leisten, die in das Vermögen der Geschäftsinhaberin übergeht.
- 3.1.1** Der Beteiligungsbetrag ist innerhalb von 5 Werktagen nach Annahme des Zeichnungsscheins und Zahlungsaufforderung der Geschäftsinhaberin zur Zahlung fällig. Etwaige hiervon abweichende Fälligkeitsabreden im Zeichnungsschein bleiben unberührt. Die Einlage ist vom Anleger (kostenfrei für die Geschäftsinhaberin) zu überweisen.
- 3.1.2** Kommt ein Anleger mit der Leistung von Einlagen in Verzug, ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche sowie ggf. zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15.2 a) bleiben unberührt.
- 3.2** Jeder Anleger ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, über seinen bestehenden Pflichteinlagen hinaus zusätzliche Pflichteinlagen zu übernehmen („**zusätzliche Einlagen**“).
- 3.2.1** Die Übernahme zusätzlicher Einlagen erfolgt durch Übernahmeerklärung des Anlegers gegenüber der Geschäftsinhaberin („**Übernahmeerklärung**“). Die Übernahmeerklärung soll nach Maßgabe eines von der Geschäftsinhaberin bereitgestellten Musters erfolgen und bedarf der Textform. In der Übernahmeerklärung sind der Betrag und der Einzahlungstermin der jeweils übernommenen zusätzlichen Einlage zu spezifizieren.
- 3.2.2** Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, der Übernahme einer zusätzlichen Einlage durch den Anleger und der entsprechenden Übernahmeerklärung des Anlegers zu widersprechen, wenn
- a) der Gesamtbetrag der zusätzlichen Einlagen des Anlegers (bereits zuvor übernommene und gemäß Übernahmeerklärung übernommene Einlagen) 100% seiner ursprünglichen Zeichnungssumme übersteigt;
 - b) der Betrag der in einem Kalenderjahr vom Anleger übernommenen zusätzlichen Einlagen (bereits zuvor übernommene und gemäß Übernahmeerklärung übernommene) 25% seiner ursprünglichen Zeichnungssumme übersteigt und/oder im betreffenden Kalenderjahr vom Anleger bereits eine zusätzliche Einlage übernommen wurde;
 - c) der Betrag der zusätzlichen Einlage nicht mindestens EUR 5.000 beträgt;
 - d) die zusätzliche Einlage ganz oder teilweise mehr als 4 Jahre nach seinem Beitritt als atypisch stiller Gesellschafter zur Einzahlung fällig wird; und/oder
 - e) die Übernahmeerklärung nicht in einer Form entsprechend dem auf Anforderung des Anlegers von der Geschäftsinhaberin zur Verfügung zu stellenden und dem Anleger übermittelten Muster erfolgt und/oder nicht vollständig ist.

Ein Widerspruch gegen die Übernahme zusätzlicher Einlagen durch den Anleger kann von der Geschäftsinhaberin nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der vollständigen Übernahmeerklärung des Anlegers bei der Geschäftsinhaberin erfolgen (maßgeblich für die Frist ist das Absendedatum des Widerspruchs) und bedarf der Textform.

- 3.2.3** Die Übernahme zusätzlicher Einlagen durch den Anleger gemäß seiner Übernahmeerklärung wird wirksam, wenn die Geschäftsinhaberin der vollständigen Übernahmeerklärung des Anlegers nicht fristgerecht nach Maßgabe von Ziffer 3.2.2 widersprochen hat. Im Falle eines ordnungsgemäßen Widerspruchs durch die Geschäftsinhaberin entfalten die Übernahmeerklärung des Anlegers und die entsprechende Übernahme zusätzlicher Einlagen keine Wirkung.
- 3.2.4** Die zusätzlichen Einlagen sind zu dem in der jeweiligen Übernahmeerklärung bestimmten Einzahlungstermin zur Einzahlung fällig. Ziffer 3.1.2 findet auch auf zusätzliche Einlagen Anwendung.

4. Konten des Anlegers

4.1 Kapitalkonten

Für den Anleger werden die folgenden unverzinslichen Kapitalkonten geführt:

- 4.1.1** Kapitalkonto I („**Einlagenkonto**“): Auf diesem Konto werden die Einlagen des Anlegers gebucht. *Mit Anforderung bzw. Fälligkeit der jeweiligen Einlagen werde diese als ausstehende Einlagen gebucht (aktiv: ausstehende Einlagen, passiv: angeforderte/eingezahlte Einlagen); nach erfolgter Einzahlung werden die ausstehenden Einlagen ausgebucht.*
- 4.1.2** Kapitalkonto II („**Ergebniskonto**“): Auf diesem Konto werden die dem Anleger zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht.
- 4.1.3** Kapitalkonto III („**Auszahlungskonto**“): Auf diesem Konto werden die an den Anleger geleisteten Anlegerauszahlungen nach Ziffer 11 gebucht.

Der Saldo der Kapitalkonten des Anlegers gemäß vorstehender Buchstaben a) bis d) wird nachstehend als der „**Kapitalkontensaldo**“ des Anlegers bezeichnet.

4.2 Verrechnungskonto

Für den etwaigen sonstigen Leistungsverkehr und die sonstigen etwaigen Ansprüche zwischen der Geschäftsinhaberin und dem Anleger wird für den Anleger ferner ein unverzinsliches Verrechnungskonto geführt.

4.3 Beteiligungskonto

Für den Anleger wird parallel ferner ein rechnerisches Beteiligungskonto geführt (das jeweilige „**Beteiligungskonto**“), welches eine der Bemessungsgrundlagen für die Beteiligung des Anlegers an den Auszahlungen der Geschäftsinhaberin ist. Das Beteiligungskonto entspricht der Zusammenfassung von Einlagen- und Auszahlungskonto (Kapitalkonten I und II), d.h. sämtliche Beträge, die auf dem Einlagen- oder dem Auszahlungskonto verbucht werden, sind entsprechend auch im Beteiligungskonto zu verbuchen. Der Saldo des Beteiligungskontos wird, wenn er positiv ist, nachstehend als „**Beteiligungsguthaben**“ des Anlegers bezeichnet.

5. Geschäftsführung und Vertretung

- 5.1** Die Geschäftsführung steht allein der Geschäftsinhaberin zu. Die Geschäftsinhaberin darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- 5.2** Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsinhaberin erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Geschäftsinhaberin gehören. Soweit in diesem Vertrag (und insbesondere in Ziffer 5.3 in Verbindung mit **Anlage 1**) nicht etwas anderes bestimmt ist, bedarf die Geschäftsinhaberin für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte sowie die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Geschäftsinhaberin hinausgehenden Geschäfte der Zustimmung der Anleger in Form eines Gesellschafterbeschlusses der stillen Gesellschaft nach Ziffer 6.
- (1) Eingehung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen (soweit vom Unternehmensgegenstand der Geschäftsinhaberin gedeckt);
 - (2) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
 - (3) Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Anstellungsverhältnissen;
 - (4) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahmen von Bürgschaften, Patronatserklärungen und Garantien für Dritte; Erteilung von Versorgungszusagen, Gewährung von Tantiemen;
 - (5) Aufgabe des Geschäftsbetriebes der Geschäftsinhaberin oder Verkauf des Unternehmens der Geschäftsinhaberin soweit dies außerhalb der Liquidation der Geschäftsinhaberin und vor Erntereife der Sandelholz-Wälder erfolgt, an denen die Geschäftsinhaberin Waldanteile hält.

Die Zustimmung der Anleger kann auch vorab für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen erteilt werden; sie gilt als erteilt für Geschäfte und Maßnahmen, die im Rahmen eines durch Gesellschafterbeschluss der stillen Gesellschaft genehmigten Budgets vorgesehen sind.

- 5.3 Einer Zustimmung bedarf die Geschäftsinhaberin nicht für die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte, zu denen die Anleger vorsorglich bereits mit ihrem Beitritt ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen und die Geschäftsinhaberin ermächtigen.
- 5.4 In Not- und/oder Eilfällen ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, zustimmungsbedürftige Geschäfte und/oder Rechtshandlungen auch ohne vorherige Zustimmung der Anleger vorzunehmen. Sie hat in diesem Fall die Anleger hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 5.5 Das Recht der Anleger, einer Geschäftsführungsmaßnahme, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, entsprechend § 164 S. 1 HS 2 HGB zu widersprechen, ist im Übrigen ausgeschlossen.
- 5.6 Die Geschäftsinhaberin, ihre Komplementärin und ihre Kommanditistin sowie deren jeweilige Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- 5.7 Die Geschäftsinhaberin und ihre Komplementärin haften gegenüber den Anlegern – soweit gesetzlich zulässig – nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist – außer bei Vorsatz – soweit gesetzlich zulässig auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit der Anleger.
- 5.8 Die alleinige Kommanditistin der Geschäftsinhaberin hat sich gegenüber der Geschäftsinhaberin verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr Beträge zur Deckung der laufenden externen Kosten der Geschäftsinhaberin (inkl. USt) des jeweiligen Geschäftsjahrs bis zu einer Höhe von EUR 9.000 in die Kapitalrücklage der Geschäftsinhaberin zu leisten, so dass in entsprechender Höhe die Kosten wirtschaftlich von der Kommanditistin der Geschäftsinhaberin getragen werden.

6. Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft

- 6.1 Die Mitwirkungsrechte der Anleger, insbesondere betreffend die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Maßnahmen gemäß Ziffer 5.2, die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsinhaberin als Grundlage der Ergebnisverteilung sowie Änderungen dieses atypisch stillen Beteiligungsvertrages, werden von den Anlegern einheitlich und gemeinsam im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen der stillen Gesellschaft nach Maßgabe der Ziffern 6 bis 8 ausgeübt.
- 6.2 Gesellschafterbeschlussfassungen der stillen Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen und den durch diesen Vertrag bestimmten Fällen, insbesondere:
 - (1) Zustimmung zu gemäß Ziffer 5.2 zustimmungsbedürftigen Maßnahmen;
 - (2) Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsinhaberin als Grundlage für die Ergebnisverteilung der stillen Gesellschaft;
 - (3) Änderungen dieses atypisch stillen Gesellschaftsvertrages.
- 6.3 Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft werden im schriftlichen Beschlussverfahren nach Ziffer 7 oder in Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft (als Präsenzversammlungen) nach Ziffer 8 gefasst. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Geschäftsinhaberin in ihrem freien Ermessen. Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft als Präsenzversammlungen sollen von der Geschäftsinhaberin jedoch dann einberufen werden, wenn das Interesse der stillen Gesellschaft dies nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsinhaberin erfordert oder wenn Anleger, die zusammen mehr als 25% aller Stimmrechte (vgl. Ziffer 6.6) auf sich vereinigen, dies schriftlich und unter Übersendung einer Tagesordnung nebst Beschlussvorschlägen und einer Begründung verlangen.
- 6.4 Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft können auch in anderer Form (z.B. fernmündlich, per Email etc.) und/oder in Mischformen (z.B. zum Teil als Präsenzversammlung, zum Teil fernmündlich oder in Textform) und/oder ohne Einhaltung der in nächstehenden enthaltenen Regelungen über Formen und Fristen der Einberufung, Ladung, Bekanntmachung und Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Anleger und die Geschäftsinhaberin an der entsprechenden Beschlussfassung der stillen Gesellschaft teilnehmen und der entsprechenden Beschlussfassung nicht widersprechen.
- 6.5 Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelung oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten bei der Berechnung von Mehrheiten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft gemäß Ziffer 6.2 (1) i.V.m. Ziffer 5.2 (5) sowie gemäß Ziffer 6.2 (3) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Geschäftsinhaberin. Der Entzug von der Geschäftsinhaberin in diesem Vertrag eingeräumten Rechten ohne wichtigen Grund bedarf in jedem Falle ihrer Zustimmung.
- 6.6 Bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft gewähren jeweils EUR 1,00 der eingezahlten Einlagen eines Anlegers eine Stimme. Maßgeblich ist der Einzahlungsstand zum Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bzw. der Absendung der Einberufung der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft. Die Geschäftsinhaberin hat eine Stimme.

- 6.7** Jeder Anleger ist berechtigt, sich in Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft durch seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder volljährige Abkömmlinge vertreten zu lassen. Voraussetzung ist grundsätzlich eine in Textform erteilte Vollmacht, die der Geschäftsinhaberin spätestens bis Ablauf der Stimmabgabefrist gemäß Ziffer 7.2 zugegangen bzw. dem Versammlungsleiter bei Präsenzversammlungen vor Stimmabgabe vorliegen muss. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, weitere Stimmrechtsvertreter und/oder andere Nachweise der Bevollmächtigung zuzulassen. Die Geschäftsinhaberin hat über die Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft im schriftlichen Verfahren und über die Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen und den Anlegern zu übermitteln. Ein Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls muss innerhalb eines Monats nach Absendung des Protokolls an den Anleger in Schriftform bei der Geschäftsinhaberin eingegangen sein. Anderenfalls gelten das Protokoll und die darin enthaltenen Feststellungen als genehmigt. Dies gilt auch im Fall der Genehmigung des Protokolls durch einen Gesellschafterbeschluss der stillen Gesellschaft.
- 6.8** Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen der stillen Gesellschaft kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls durch Erhebung einer Klage gegenüber der Geschäftsinhaberin geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.
- 7. Schriftliches Beschlussverfahren der stillen Gesellschaft**
- 7.1** Bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft im schriftlichen Beschlussverfahren ist die Aufforderung zur Stimmabgabe den Anlegern von der Geschäftsinhaberin in Textform zu übersenden. Sie muss die Beschlussgegenstände, die Beschlussvorschläge und – soweit dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist – eine Begründung enthalten.
- 7.2** Die Frist zur Abgabe der Stimmen muss grundsätzlich mindestens einen Monat ab dem Datum der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe betragen. Für die Einhaltung der Frist zur Abgabe der Stimmen ist der Zugang der Stimmabgabe bei der Geschäftsinhaberin maßgeblich. Nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. In dringenden Fällen ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, die Frist zur Stimmabgabe bis auf 10 Tage zu verkürzen. Auf die verkürzte Stimmabgabefrist und deren Grund ist in der Aufforderung zur Stimmabgabe hinzuweisen.
- 7.3** Die Stimmabgabe erfolgt in Textform an die in der Aufforderung zur Stimmabgabe jeweils angegebenen Kontaktdaten der Geschäftsinhaberin. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Geschäftsinhaberin.
- 7.4** Beschlussfähigkeit ist bei schriftlichen Beschlussfassungen unabhängig von der Anzahl der Stimmabgaben stets gegeben.
- 8. Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft**
- 8.1** Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft werden von der Geschäftsinhaberin einberufen. Jede Einberufung einer Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft ist den Anlegern in Textform zu übersenden. Die Einberufung muss die Tagesordnung und soll die Beschlussgegenstände und Beschlussvorschläge enthalten.
- 8.2** Die Einberufung muss grundsätzlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einen Monat erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist das Datum der Absendung der Einberufung. Der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Frist nicht mitberechnet. In dringenden Fällen ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, die Ladungsfrist bis auf 10 Tage zu verkürzen. Auf die verkürzte Ladungsfrist und deren Grund ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 8.3** Beschlussfähigkeit bei Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft liegt vor, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist danach Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Geschäftsinhaberin eine neue Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist muss in diesem Fall mindestens 10 Tage betragen. Die auf diese Weise einberufene Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- 8.4** Die Leitung der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft steht der Geschäftsinhaberin zu. Sie ist berechtigt, neben den Anlegern bzw. deren Bevollmächtigten auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen sie für zweckmäßig hält.
- 9. Geschäftsjahr, Jahresabschluss**
- 9.1** Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem der Geschäftsinhaberin und läuft jeweils vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

9.2 Die Geschäftsinhaberin hat den Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie ggf. den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Sofern eine Abschlussprüfung durch einen Gesellschafter gewünscht wird, hat dieser die Kosten für den Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst zu zahlen.

9.3 Änderungen der Jahresabschlüsse aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung gelten auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander.

10. Ergebnisverteilung

10.1 Für die Ermittlung der Ergebnisbeteiligung der Anleger ist von dem handelsrechtlichen Ergebnis (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag) der Geschäftsinhaberin auszugehen, das sich aus dem gemäß Ziffer 9 aufgestellten Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin vor Berücksichtigung der auf die Anleger entfallenden Ergebnisanteile jedoch nach Abzug etwa anfallender Gewerbesteuer ergibt.

10.2 Das sich nach Ziffer 10.1 ergebende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 10.3 bis 10.5 so auf die Anleger zu verteilen und den Anlegern so zuzuweisen, dass (nach entsprechender Ergebniszuweisung) die Kapitalquoten aller Anleger so weitgehend wie möglich der durchschnittlichen Kapitalquote der Anleger entsprechen. Unter der „**Kapitalquote**“ eines Anlegers ist hierbei das Verhältnis seines Kapitalkontensaldos zum Betrag der von ihm eingezahlten Einlagen (Kapitalkonto I) und unter der „**durchschnittlichen Kapitalquote**“ der Anleger das Verhältnis der Summe der Kapitalkontensalden aller Anleger zum Gesamtbetrag der von ihnen eingezahlten Einlagen (Kapitalkonten I) zu verstehen. Soweit eine entsprechende Gleichstellung der Kapitalquoten in einem Geschäftsjahr nicht vollständig möglich sein sollte, soll eine möglichst weitgehende Gleichstellung erfolgen, indem Gewinne bzw. Verluste sukzessiv jeweils vorrangig denjenigen Anlegern zugewiesen werden, die vor der jeweiligen Zuweisung die geringsten bzw. höchsten Kapitalquoten haben, so dass die Kapitalquotenunterschiede sukzessive verringert werden.

10.3 Die Zuweisung von Verlusten an die Gesellschafter ist auf den Saldo ihrer jeweiligen Kapitalkonten I (Einlagen- und Rücklagenkonten) beschränkt. Darüberhinausgehende Verluste sind allein der Geschäftsinhaberin zuzuweisen. In Höhe der der Geschäftsinhaberin hiernach zugewiesenen Verluste sind der Geschäftsinhaberin in den Folgejahren zum Ausgleich dieser Verluste zukünftige Gewinne vorab zuzuweisen.

10.4 Ergebnisanteil der Geschäftsinhaberin

10.4.1 Die Geschäftsinhaberin ist für jedes Geschäftsjahr (erstmalig für 2023/2024) vorab ein Betrag in Höhe von 3% des zum jeweiligen Geschäftsjahresende gezeichneten atypisch stillen Beteiligungskapitals als Gewinn zuzuweisen. Soweit dies in einem Geschäftsjahr nicht vollständig möglich ist, sind die entsprechenden Zuweisungen in den Folgejahren nachzuholen.

10.4.2 Soweit die Geschäftsinhaberin Auszahlungen nach Ziffer 11.3.2 zugewiesen erhalten hat, ist ihr ein Betrag in Höhe der ihr zugewiesenen Auszahlungen vorab als Gewinn zuzuweisen. Soweit dies in einem Geschäftsjahr nicht vollständig möglich ist, sind die entsprechenden Zuweisungen in den Folgejahren nachzuholen.

10.4.3 Insgesamt ist der vorgenannte Vorabgewinn auf höchstens €2.000 pro Monat vom 01. November 2023 bis zur Beendigung der Auskehrung aller Gewinne an die Gesellschafter gedeckelt.

Im Übrigen ist die Geschäftsinhaberin nicht an dem Ergebnis beteiligt.

10.5 Die vorstehenden Verteilungsregeln dienen u.a. dem Ziel, Anleger in Auszahlungsjahren grundsätzlich entsprechend den von ihnen erhaltenen (Gewinn-) Auszahlungen am Gewinn der Geschäftsinhaberin zu beteiligen. Hierbei kann es dann zu Verwerfungen kommen, wenn das Geschäftsjahr, in dem die jeweiligen Auszahlungen erfolgen, und das Geschäftsjahr, in dem die zugrundeliegenden Ergebnisse realisiert wurden, nicht identisch sind. In solchen Fällen sollen die entsprechenden Ergebniszuweisungen soweit möglich jeweils in dem Geschäftsjahr erfolgen, in dem die Geschäftsinhaberin den entsprechenden Gewinn erzielt hat, aus dem die jeweilige Auszahlung erfolgt. Bei der Ergebniszuweisung sind daher in solchen Fällen ggf. nicht nur im betreffenden Geschäftsjahr erfolgte Auszahlungen zu berücksichtigen (insbesondere als Bestandteil der Kapitalquote), sondern auch Auszahlungen, welche die Gesellschafter unter Berücksichtigung bereits realisierter Ergebnisse aus der Verwertung von Waldanteilen/Units und der auszahlungsfähigen Liquidität voraussichtlich erst im nachfolgenden Geschäftsjahr erhalten.

11. Auszahlungen

11.1 Die Erntereife der Sandelholz-Bäume tritt voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 ein. Liquiditätsrückflüsse aus der Verwertung der Sandelholzerzeugnisse sind erst nach erfolgter Ernte der Sandelholz-Bäume, der ggf. erforderlichen Weiterverarbeitung des gewonnenen Sandelholzes und der Veräußerung des Sandelholzes bzw. der gewonnenen Sandelholz-Produkte zu erwarten. Grundsätzlich fallen damit auch Liquiditätsrückflüsse an die Anleger erst nach entsprechender Ernte und Verwertung des Sandelholzes an.

11.2 Die der Geschäftsinhaberin aus ihren Waldinvestments zurückfließende Liquidität sowie sonstige Liquidationserlöse sind von der Geschäftsinhaberin nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen vorrangig zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, zur Begleichung der laufenden Kosten sowie zur Auszahlung des der Geschäftsinhaberin nach Ziffer 10.4.1 zugewiesenen Vorabgewinns und zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für den zukünftigen Liquiditätsbedarf der Geschäftsinhaberin zu verwenden. Die der Geschäftsinhaberin hiernach verbleibende freie Liquidität kann von der Geschäftsinhaberin im pflichtgemäßen Ermessen zur Vornahme von Auszahlungen nach dieser Ziffer 11 verwendet werden, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der Anleger bedarf.

11.3 Verteilung der Auszahlungen auf die Anleger einerseits und die Geschäftsinhaberin andererseits

Die Auszahlungen der Emittentin entfallen nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf die Anleger („Anlegerauszahlungen“) und auf die Emittentin.

11.3.1 Auszahlungen entfallen zunächst soweit allein auf die Anleger, bis die Anleger insgesamt, bezogen auf ihre Beteiligungskonten bis zum jeweiligen Auszahlungstermin rechnerisch eine durchschnittliche Beteiligungsrendite von 8% p.a. erwirtschaftet haben. Die Beteiligungsrendite („Beteiligungsrendite“) ist hierbei als rechnerische, jährliche Effektivverzinsung (IRR, Internal Rate of Return) des Beteiligungskontos des Anlegers (Ziffer 4.3) zu verstehen, und zwar unter Berücksichtigung der taggenauen Zeitpunkte (actual/365) und Höhe der darauf gebuchten Ein- und Auszahlungsbeträge. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beteiligungsrendite ist daher für alle Anleger gesamthaft die sich auf der Grundlage der Entwicklung der Summen der Beteiligungskonten aller Anleger bis zum jeweiligen Auszahlungstermin (unter Einbezug auch des auf sie entfallenden Teile der jeweils anstehenden Auszahlung) rechnerisch ergebende Rendite der Beteiligungskonten der Anleger zu ermitteln.

11.3.2 Von den darüberhinausgehenden regulären Auszahlungen steht der Geschäftsinhaberin ein Anteil von 30% („Erfolgsbeteiligung der Geschäftsinhaberin“) und den Anlegern insgesamt einen Anteil von 70% zu.

11.4 Verteilung der Anlegerauszahlungen unter den Anlegern

11.4.1 Bis zu einem Betrag, welcher der Summe der Beteiligungsguthaben (vgl. Ziffer 4.3) sämtlicher Anleger entspricht, erfolgen Anlegerauszahlungen an die Anleger im Verhältnis ihrer Beteiligungsguthaben zueinander. Maßgeblich sind hierbei die Beteiligungsguthaben zum Auszahlungstermin vor Durchführung der jeweiligen Anlegerauszahlung. Etwaige negative Beteiligungsguthaben von Anlegern bleiben hierbei außer Betracht.

11.4.2 Darüberhinausgehende Beträge von Anlegerauszahlungen sollen sodann so unter den Anlegern verteilt werden, dass alle Anleger bezogen auf ihre jeweiligen Beteiligungskonten bis zum jeweiligen Auszahlungstermin und unter Berücksichtigung der auf sie jeweils entfallenden Anteile an der jeweiligen regulären Anlegerauszahlung möglichst dieselbe rechnerische Beteiligungsrendite erwirtschaften.

11.5 Weitere Bestimmungen

11.5.1 Auszahlungen an die Anleger können auch erfolgen, wenn die Einlage des stillen Gesellschafters durch Verlustanteile gemindert oder der Kapitalkontensaldo des Anlegers negativ ist.

11.5.2 Wenn und soweit der Saldo des Verrechnungskontos eines Anlegers negativ ist, ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, Auszahlungen an den Anleger auch durch Verrechnung des Auszahlungsbetrages mit dem negativen Saldo des Verrechnungskontos vorzunehmen (Umbuchung vom Verrechnungskonto auf das Kapitalkonto III (Auszahlungskonto)).

11.5.3 Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, die auf die Geschäftsinhaberin entfallenden Vorabgewinne nach Ziffer 10.4.1 und Auszahlungen nach Ziffer 11.3.2 an ihre Gesellschafter (Komplementärin und Kommanditisten) auszuzahlen. Die Gesellschafter der Geschäftsinhaberin sind dementsprechend im Verhältnis zu den Anlegern zur Entnahme der entsprechenden Beträge der Geschäftsinhaberin berechtigt.

12. Berichtspflicht, Informations- und Kontrollrechte, Vertraulichkeit

12.1 Die Geschäftsinhaberin hat die Anleger über den Gang der Geschäfte der Geschäftsinhaberin mindestens jährlich und über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ohne schuldhaftes Verzögern zu unterrichten.

12.2 Spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft bzw. der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses als Grundlage der Ergebnisbeteiligung der Anleger hat die Geschäftsinhaberin den Anlegern den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht der Geschäftsinhaberin zu übersenden.

12.3 Der Anleger ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses die Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin einzusehen, oder auf eigene Kosten durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe einsehen zu lassen.

Die Geschäftsinhaberin darf die Einsichtnahme in Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin nur aus wichtigem Grund verweigern, z.B., wenn zu befürchten ist, dass der Anleger die Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Geschäftsinhaberin hierdurch ein nicht unerheblicher Nachteil droht.

- 12.4 Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Geschäftsinhaberin Stillschweigen zu bewahren, soweit es die Treuepflicht verlangt. Dies gilt auch nach Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft.

13. Verfügungen über die Beteiligung

- 13.1 Die vollständige oder teilweise (rechtsgeschäftliche) Verfügung über und/oder Übertragung oder Belastung der Beteiligung des Anlegers als stiller Gesellschafter oder von Rechten daraus sowie wirtschaftlich gleichstehende Geschäfte, z.B. die Einräumung von Unterbeteiligungen, (nachstehend insgesamt „Übertragungen“) bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Geschäftsinhaberin in Textform; darüber hinaus ist eine Zustimmung (insbesondere der weiteren stillen Gesellschafter) nicht erforderlich.
- 13.2 Jede beabsichtigte Übertragung ist der Geschäftsinhaberin mit einer Frist von einem Monat vorab in Textform unter Übersendung des beabsichtigten Übertragungsvertrages anzuzeigen. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Anzeigen mit einer kürzeren Vorfrist zu akzeptieren.
- 13.3 Darüber hinaus sind der Geschäftsinhaberin vom Erwerber die Kontakt- und Bestandsdaten (vgl. Ziffer 19.1) des Erwerbers mitzuteilen sowie alle Angaben zu machen und Unterlagen zu übergeben, die für eine Identifizierung und Identitätsüberprüfung des Erwerbers entsprechend den Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GWG) erforderlich sind.
- 13.4 Unter der Voraussetzung, dass die Angaben und Informationen gemäß Ziffer 13.3 erteilt wurden,
- a) ist die Geschäftsinhaberin im Falle einer beabsichtigten Übertragung der Beteiligung eines Anlegers auf seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Lebenspartner und/oder seine Abkömmlinge zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet;
 - b) darf die Geschäftsinhaberin ihre Zustimmung zu einer beabsichtigten Übertragung in allen anderen Fällen nur aus sachlichem Grund verweigern. Als ein sachlicher Grund, welcher die Versagung der Zustimmung rechtfertigt, ist regelmäßig anzusehen:
 - (1) unterjährige Übertragung einer Beteiligung;
 - (2) Gefahr eines bestimmenden Einflusses einzelner Anleger;
 - (3) Gefahr einer Kollision mit den Interessen der Geschäftsinhaberin oder deren Gründungsgesellschaftern, z.B. wenn der Erwerber ein professioneller Aufkäufer, ein Zweitmarktfonds, eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft mit einer Vielzahl von Mitgliedern oder ein Wettbewerber der Geschäftsinhaberin und/oder deren Gründungsgesellschafter ist.
 - c) gilt die Zustimmung der Geschäftsinhaberin zur angezeigten beabsichtigten Übertragung als erteilt, wenn sie diese nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige gemäß Ziffer 13.2 in Textform versagt.
- 13.5 Im Fall einer von der Geschäftsinhaberin zugelassenen unterjährig erfolgenden Verfügung ist das Jahresergebnis im Verhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber grundsätzlich zeitanteilig aufzuteilen. Eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist nur auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres und grundsätzlich nur insoweit möglich, als dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist.
- 13.6 Führt die Verfügung bei der Geschäftsinhaberin zu Kosten und/oder steuerlichen Nachteilen, so sind der Übertragende und der Übernehmende der Beteiligung oder Rechte gegenüber der Geschäftsinhaberin als Gesamtschuldner zum Ausgleich dieser Kosten und Nachteile verpflichtet. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, hierfür angemessene Sicherheiten zu verlangen.
- 13.7 Für jeden Fall einer Übertragung ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, vom übertragenden Anleger die Erstattung der durch die Übertragung zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten gemäß Anleger- und Investmentbetreuungsvertrag bis zur Höhe von EUR 200 zzgl. USt. zu verlangen.

14. Tod des Anlegers

- 14.1 Durch den Tod des Anlegers wird die stille Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des verstorbenen Anlegers fortgesetzt.
- 14.2 Die Erben und ggf. der Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage geeigneter Dokumente gegenüber der Geschäftsinhaberin legitimieren. Der Nachweis der Legitimation hat grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des Erbscheines, ggf. zuzüglich eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu erfolgen.

Die Geschäftsinhaberin kann auf die Vorlage eines Erbscheins verzichten, wenn ihr eine beglaubigte Abschrift des Testaments bzw. des Erbvertrags zuzüglich einer zugehörigen Eröffnungsniederschrift oder andere zum Nachweis der Berechtigung geeignete Dokumente vorgelegt werden. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, ausländische Urkunden auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die jeweilige Urkunde stützt, übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunde einzuholen. Die Geschäftsinhaberin darf denjenigen, der in diesen Dokumenten als Erbe bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn also auch verfügen lassen und mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten, es sei denn, ihr ist bekannt, dass der darin Genannte (z.B. wegen eines späteren Testaments) tatsächlich nicht der Berechtigte ist.

- 14.3** Sind mehrere Erben eines Anlegers vorhanden, so können sie ihre Rechte aus der von Todes wegen erworbenen stillen Beteiligung nur einheitlich und nur durch einen schriftlich bestellten gemeinsamen Bevollmächtigten („**gemeinsamer Vertreter**“) ausüben. Gemeinsamer Vertreter kann nur einer der Erben oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Auszahlungen sind von der Geschäftsinhaberin nur an den gemeinsamen Vertreter zu leisten. Bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters kann die Geschäftsinhaberin Erklärungen gegenüber jedem der Rechtsnachfolger mit Wirkung auch für und gegen die übrigen Rechtsnachfolger abgeben. Die Wahrnehmung der Rechte durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen. Unterliegt die gesamte stille Beteiligung des verstorbenen Anlegers der Testamentsvollstreckung, so findet diese Ziffer 14.3 für die Dauer der Testamentsvollstreckung keine Anwendung.
- 14.4** Solange die Legitimation der Erben nach Ziffer 14.2 nicht erfolgt ist und/oder bei mehreren Erben bzw. Vermächtnisnehmern ein gemeinsamer Vertreter gemäß Ziffer 14.2 nicht bestellt ist, ruhen alle Rechte aus der stillen Beteiligung, insbesondere das Stimmrecht, mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung; Auszahlungen können in diesem Zeitraum von der Geschäftsinhaberin zinsfrei einbehalten werden.
- 14.5** Die Erben haben alle der Geschäftsinhaberin durch den Erbfall entstehenden Kosten zu tragen und die Geschäftsinhaberin von etwaigen steuerlichen Nachteilen aufgrund des Übergangs der Beteiligung freizustellen. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, hierfür angemessene Sicherheiten von den Erben bzw. Vermächtnisnehmern zu verlangen.
- 14.6** Die vorstehenden Regelungen gemäß Ziffern 14.1 bis 14.5 finden entsprechende Anwendung auch auf Vermächtnisnehmer. Nach erfolgter Legitimation gemäß Ziffer 14.2 und ggf. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß Ziffer 14.3 bedarf es für die Übertragung der stillen Beteiligung von Erben auf Vermächtnisnehmer nicht der Zustimmung der Geschäftsinhaberin.

15. Kündigung, Ausscheiden, Auseinandersetzungsguthaben

- 15.1** Die ordentliche Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.2** Als ein wichtiger Grund, der die Geschäftsinhaberin zur Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft mit einem Anleger gemäß Ziffer 15.1 berechtigt, ist es insbesondere anzusehen, wenn:
- a) der Anleger sich trotz Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschlussandrohung von mindestens 3 Wochen mit der Zahlung der von ihm übernommenen Einlage in Verzug befindet;
 - b) ein Gläubiger des Anlegers aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Beteiligung des Anlegers pfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wurde;
 - c) über das Vermögen des Anlegers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) in der Person des Anlegers ein Grund im Sinne von §§ 133,140 HGB vorliegt.

Zu einer Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft mit einem Anleger nach Maßgabe dieser Ziffer 15.2 ist die Geschäftsinhaberin berechtigt und hiermit von den Anlegern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne dass es hierzu einer weiteren Zustimmung der Anleger bedarf.

- 15.3** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

- 15.4** Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, mit Anlegern, die vorzeitig aus der atypisch stillen Gesellschaft ausscheiden wollen, Vereinbarungen über das Ausscheiden zu schließen; ein diesbezüglicher Anspruch der betreffenden Anleger besteht nicht. Die Entscheidung über die Vertragsgestaltung und die Höhe der an den ausscheidenden Anleger zu zahlenden Abfindung trifft die Geschäftsinhaberin in diesem Fall nach freiem Ermessen.

16. Auseinandersetzungsguthaben

- 16.1** Im Falle der Beendigung der atypisch stillen Beteiligung eines Anlegers gemäß Ziffer 15.1 hat der Anleger Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Die Höhe der Abfindung entspricht dem anteiligen Auseinandersetzungswert der Geschäftsinhaberin, der auf der Grundlage einer Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln ist, die von der Geschäftsinhaberin auf den Auseinandersetzungstichtag aufzustellen ist. Hierbei gelten nachfolgende Bestimmungen und Besonderheiten:

- 16.1.1** Auseinandersetzungsstichtag ist bei Ausscheiden zum Geschäftsjahresende der Zeitpunkt des Ausscheidens, andernfalls das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres („**Auseinandersetzungsstichtag**“). In diesem Fall nimmt der Anleger an den Ergebnissen des laufenden Geschäftsjahres grundsätzlich nicht teil.
- 16.1.2** Die Auseinandersetzungsbilanz ist nach den Grundsätzen aufzustellen, die für den Jahresabschluss gelten, jedoch mit folgender Maßgabe:
- (1) in der Auseinandersetzungsbilanz sind die im Bestand der Geschäftsinhaberin befindlichen Waldanteile mit 80% ihres Verkehrswerts anzusetzen. Im Rahmen der Auseinandersetzungsbilanz sind latente Steuerlasten (insbesondere im Hinblick auf stille Reserven in den Waldanteilen) sowie sonstige latente Kosten (z.B. Transaktions- und Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Waldanteilen) wertmindernd zu berücksichtigen;
 - (2) im Übrigen sind die Vermögenswerte der Geschäftsinhaberin mit ihrem jeweiligen Buchwert, höchstens jedoch mit ihrem Verkehrswert anzusetzen.
- 16.1.3** Der Auseinandersetzungswert zum Auseinandersetzungsstichtag entspricht dem Buchwert der Geschäftsinhaberin, der sich aus der gemäß vorstehenden Regelungen aufgestellten Auseinandersetzungsbilanz zum Auseinandersetzungsstichtag ergibt.
- 16.1.4** Der auf den ausgeschiedenen Anleger entfallende und ihm grundsätzlich als Abfindung zustehende Anteil am Auseinandersetzungswert der Geschäftsinhaberin zum Auseinandersetzungsstichtag ist in entsprechender Anwendung der Regelungen in Ziffer 11.3 zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist der Auseinandersetzungswert der Geschäftsinhaberin wie eine Anlegerauszahlung im Sinne von Ziffer 11.3 zu betrachten, von der der auf den ausgeschiedenen Anleger entfallende Teil ermittelt wird.
- 16.1.5** Soweit die Zahlung der sich hiernach ergebenden Abfindung an einen Anleger dazu führen würde, dass dieser eine Beteiligungsrendite (im Sinne von Ziffern 11.3.1) erzielen würde, die 8% p.a. übersteigt, so steht ein Anteil von 30% des entsprechenden Teils der Abfindung der Geschäftsinhaberin als Ausgleich für die Erfolgsbeteiligung der Geschäftsinhaberin nach Ziffer 11.3.2 zu und ist nicht an den Anleger auszuzahlen. Der Betrag der Abfindung des ausgeschiedenen Anlegers reduziert sich entsprechend. Ziffern 10.4 und 11.5.3 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.
- 16.2** Die Kosten der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Ermittlung der Abfindung trägt grundsätzlich die Geschäftsinhaberin. Diese Kosten fließen in den Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin und das nach Ziffer 10 zu verteilende Ergebnis ein. Abweichend hiervon sind diese Kosten bei einem unterjährigen Ausscheiden vom ausgeschiedenen Anleger zu tragen; die Geschäftsinhaberin ist in diesem Fall berechtigt, sich hieraus ergebende Kostenerstattungsansprüche von der Abfindung in Abzug zu bringen.
- 16.3** Die Geschäftsinhaberin hat dem ausgeschiedenen Anleger den Betrag der Abfindung und dessen Ermittlung innerhalb eines Monats nach der Aufstellung des Jahresabschlusses der Geschäftsinhaberin für das Geschäftsjahr des Ausscheidens, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt in Textform zu übermitteln (die „**Abfindungsmitteilung**“). Der ausgeschiedene Anleger kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Abfindungsmitteilung in Schriftform bei der Geschäftsinhaberin Widerspruch gegen den Abfindungsbetrag und/oder dessen Ermittlung erheben; der Widerspruch muss eine Begründung enthalten. Andernfalls gilt der mitgeteilte Abfindungsbetrag und dessen Ermittlung als vom ausgeschiedenen Anleger genehmigt und als verbindlich festgestellt.
- 16.4** In Falle der Erhebung eines ordnungsgemäßen Widerspruchs durch den ausgeschiedenen Anleger wird die Höhe der Abfindung, sofern sich die Beteiligten (der ausgeschiedene Anleger und die Geschäftsinhaberin) nicht binnen drei Monaten seit Zugang des Widerspruchs bei der Geschäftsinhaberin eine diesbezügliche Einigung erzielen, auf Antrag eines der Beteiligten abschließend und verbindlich durch einen Sachverständigen als Schiedsgutachter festgestellt. Können sich die Beteiligten nicht binnen Monatsfrist auf einen Sachverständigen als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser vom Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer Hamburg bestimmt. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger, es sei denn, die vom Gutachter festgestellte Abfindung übersteigt den von der Geschäftsinhaberin selbst zuletzt zugrunde gelegten Betrag um mehr als 20%. In diesem Fall entscheidet der Gutachter auch über den von der Geschäftsinhaberin zu tragenden Anteil der Kosten des Gutachtens. Ziffer 16.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 16.5** Die Abfindung ist innerhalb eines Monats nach verbindlicher Feststellung der Abfindung zur Zahlung fällig und ggf. ab diesem Zeitpunkt mit dem EURIBOR für eine Anlage von 6 Monaten zu verzinsen. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, die Abfindung durch Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen der Geschäftsinhaberin gegen den ausgeschiedenen Anleger zu erfüllen. Sie ist ferner berechtigt, die Zahlung der Abfindung (und etwaiger Zinsen hierauf) auszusetzen, solange und soweit anderenfalls die Liquiditätsslage der Geschäftsinhaberin nachhaltig oder wesentlich gefährdet würde. Die vorzeitige Zahlung der Abfindung ist zulässig; Ziffer 17.3 bleibt unberührt.
- 16.6** Ein Anspruch des ausgeschiedenen Anlegers auf Sicherheitsleistung für seine Abfindung und Zinsen besteht nicht.
- 16.7** Mit der Auszahlung der Abfindung nebst etwaiger Zinsen ist die Auseinandersetzung beendet. Weitergehende Ansprüche des ausgeschiedenen Anlegers sind ausgeschlossen.
- 16.8** Ergebnisveränderungen aufgrund von Betriebsprüfungen und/oder geänderter Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters berühren die bereits festgestellte Abfindung eines ausgeschiedenen Anlegers nicht.

16.9 Befindet sich die Geschäftsinhaberin zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Anlegers in Liquidation oder wird sie innerhalb von 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt aufgelöst, so entfällt der Anspruch des ausgeschiedenen Anlegers auf eine Abfindung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 16.1 bis 16.8. Stattdessen findet die Auseinandersetzung in diesem Fall ausschließlich in der Weise statt, dass der ausgeschiedene Anleger an den Ergebnissen und Auszahlungen der Geschäftsinhaberin während ihrer Liquidation in der Weise teilnimmt, als wäre er weiterhin atypisch still an ihr beteiligt.

17. Keine Nachschusspflicht

17.1 Die Anleger haben keine Nachschüsse auf bereits vollständig geleistete Einlagen zu leisten.

17.2 Ein Ausgleich der Kapitalkonten (Ziffer 4) im Verhältnis der Anleger untereinander findet nicht statt. Die Anleger sind mithin nicht verpflichtet, durch Zahlungen die Kapitalkonten untereinander auszugleichen.

18. Qualifizierter Nachrang und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

18.1 Wenn, soweit und solange dies zur Vermeidung eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung i.S. von §§ 17, 18 und 19 InsO) bei der Geschäftsinhaberin erforderlich ist, tritt der Anleger hiermit mit seinen sämtlichen Ansprüchen aus der stillen Beteiligung im Rang zurück hinter sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Geschäftsinhaberin soweit es sich hierbei um Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) oder diesen gegenüber vorrangigen Forderungen handelt. Die Ansprüche des Anlegers sind nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO. Ihre Zahlung und Erfüllung kann nur verlangt werden, soweit die Geschäftsinhaberin hierzu aus einem zukünftig frei verfügbaren Jahresüberschuss oder Liquidationsüberschuss bzw. aus einem diesem gleichstehenden Überschuss bei der Schlussverteilung gemäß § 199 S. 2 InsO oder aus ihrem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen in der Lage ist. Die Geltendmachung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn, soweit und solange bei der Geschäftsinhaberin ein Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung i.S. von §§ 17 bis 19 InsO) vorliegt oder durch die Zahlung eintreten würde. Solange und soweit die Zahlung von Ansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verlangt werden kann oder ausgeschlossen ist, begründet deren Nichterfüllung keinen Verzug der Geschäftsinhaberin. Von den Anlegern gegen entgegen den vorstehenden Regelungen erhaltene Zahlungen sind von den Anlegern zurückzuzahlen.

18.2 Diese vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers aus der atypisch stillen Beteiligung auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können und dass die Ansprüche des Anlegers ganz oder teilweise dauerhaft nicht erfüllt werden können.

19. Kontaktdaten, Datenverwendung, Mitteilungen

19.1 Jeder Anleger ist verpflichtet, der Geschäftsinhaberin jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, ggf. Telefax-Nr.) („**Kontaktdaten**“) sowie seiner sonstigen Bestandsdaten (Wohnsitz, Personenstand, Bankverbindung, Finanzamt, Steuer-Nr. und sonst für die Verwaltung der Beteiligung erforderliche Daten) („**Bestandsdaten**“) und Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung unverzüglich in Textform mitzuteilen.

19.2 Sofern und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, bedürfen sämtliche Ladungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen (insgesamt die „**Mitteilungen**“) zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail). Mitteilungen sind – soweit sie an den stillen Gesellschafter gerichtet sind – jeweils an die der Geschäftsinhaberin von dem stillen Gesellschafter zuletzt in Textform mitgeteilten Kontaktdaten zu übermitteln.

19.3 Per Telefax und/oder Email versandte Mitteilungen gelten dem Empfänger zu dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem der Absender eine Empfangsbestätigung vom Telefax/Emailsystem des Empfängers erhält. Ist der entsprechende Tag kein Werktag (Hamburg), so gelten die Mitteilungen spätestens als am folgenden Werktag zugegangen. Per Post versandte Mitteilungen gelten dem Empfänger spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

20. Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verjährung von Ansprüchen und Ausschlussfrist, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

20.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht gemäß Ziffern 6 bis 8 beschlossen werden oder in diesem Vertrag eine strengere Form vereinbart ist, zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses selbst.

20.2 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

- 20.3** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Emittentin. Handelt es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so finden hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- 20.4** Alle Schadenersatzansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Begründung verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Verjährungsfrist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen und der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens schriftlich geltend zu machen. Im Fall einer Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den jeweiligen anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; die Ausschlussfrist nach Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 20.5** Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 20.6** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden wollten oder nach dem Sinn des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

Ort/Datum

Anleger (atypisch stiller Gesellschafter)

JC Sandalwood Invest 26 GmbH & Co. KG

(vertreten durch die Komplementärin
Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Peter
Jäderberg)

[Ort- und Datumsangabe sowie Unterschriften erfolgen auf dem Zeichnungsschein des Anlegers bzw. der Annahmeerklärung der Geschäftsinhaberin]

ANLAGE 1 ZUM ATYPISCH STILLEN BETEILIGUNGSVERTRAG

(Zustimmungsfreie Maßnahmen und Geschäfte nach Ziffer 5.3)

Einer Zustimmung der Anleger bedarf die Geschäftsinhaberin nicht für die folgenden Maßnahmen und Geschäfte, zu denen die Anleger bereits mit Vertragsschluss ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen:

Abschluss und Durchführung der nachfolgenden, hiermit bereits genehmigten Geschäfte und Vereinbarungen:

1. Vertriebsvereinbarung mit der *Jäderberg & Cie. GmbH* betreffend die exklusive Beauftragung der *Jäderberg & Cie. GmbH* mit der Vermittlung atypisch stillen Eigenkapitals für die Geschäftsinhaberin für eine Vermittlungsprovision von 10% des vermittelten Kapitals;
2. Erwerb von Waldanteilen an dem Sandelholz-Wald Sexton (Sexton Tree Trust) von der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* und/oder von der JC-Gruppe aufgelegten Investment-Vehikeln zu Erwerbspreisen in Höhe von AUD 8,34 zzgl. einer rechnerischen Effektivverzinsung von 14% p.a. seit dem 30.06.2023 (Im Falle von Erwerben nach dem 30.06.2023). Die entsprechenden Erwerbe können im Umfang bis maximal zum Gesamtbetrag der von den Anlegern eingezahlten Einlagen erfolgen;
3. Veräußerung von zuvor erworbenen Waldanteilen und Umsetzung der der Geschäftsinhaberin in diesem Zusammenhang erforderlich oder geeignet erscheinenden Maßnahmen und Geschäfte, insbesondere zum Zwecke der Finanzierung von Verbindlichkeiten (einschließlich etwa an Anleger zu leistender Abfindungsguthaben), von laufenden Kosten, etwaigen Steuern sowie einer angemessenen Liquiditätsreserve der Geschäftsinhaberin.
4. Die Wahrnehmung von Rechten, die der Geschäftsinhaberin als Treugeberin (Unitholder) des Sexton Tree Trusts, über den der Sandelholz-Wald Sexton bewirtschaftet wird, zustehen (insbesondere die Ausübung von Mitbestimmungsrechten und/oder von Weisungsbefugnissen gegenüber dem jeweiligen Treuhänder (Trustee)).
5. Errichtung einer Zweigniederlassung und/oder einer Betriebsstätte in Australien. Gedeckt sind insbesondere auch der Einsatz eines ständigen Vertreters im Sinne des DBA und die Anmietung einer angemessenen festen Einrichtung sowie die Anstellung lokalen Personals.
6. Aufnahme von Darlehen zu marktüblichen Konditionen soweit diese (i) zum Zwecke der kurzfristigen (bis zu einem Jahr) Finanzierung von laufenden Kosten der Geschäftsinhaberin in Höhe von bis zu maximal EUR 100.000 oder (ii) zum Zwecke der Finanzierung der an etwa ausscheidende Anleger zu zahlenden Abfindungen erfolgt.
7. Die verzinsliche Anlage freier Liquidität der Geschäftsinhaberin und der Abschluss von Sicherungsgeschäften zur Absicherung von Währungsrisiken – eine Verpflichtung der Geschäftsinhaberin zu entsprechenden Maßnahmen und Geschäften wird hierdurch ausdrücklich nicht begründet.

Gedeckt von der vorstehenden Zustimmung sind ferner die von der Geschäftsinhaberin in dem jeweiligen Zusammenhang erforderlich und geeignet erscheinenden Maßnahmen und Geschäfte und Vertragsanpassungen bzw. Änderungen der vorstehend bezeichneten Verträge und Maßnahmen.



Jäderberg & Cie. GmbH
Van-der-Smissen-Str. 2
D-22767 Hamburg
T +49 40 329 69 69 0

sandelholz@jaederberg.de
www.jaederberg.com
www.jcsandalwood.com